

1. Landesdirektion Sachsen, 23.07.2024

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>LANDESDIREKTION SACHSEN 09105 Chemnitz</p> <p>Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen ausschließlich per Mail an: archi- tekt.andrea.kautz@t-online.de</p> <p>nachrichtlich per E-Mail an: Planungsverband Leipzig-West Sachsen Landratsamt Landkreis Leipzig</p> <p>Landkreis Leipzig - Stadt Trebsen/Mulde Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 Trebsen "Solaranlagen Al- tenhain", Vorentwurf Stand März 2024 Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB E-Mail Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz vom 17. Juni 2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raum- ordnung/Stadtentwicklung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB. Nach Prü- fung des Sachverhalts anhand der vorliegenden Planunterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende vorläufige raumordnerische Stellungnahme ab:</p> <p>Die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung kann derzeit nicht bestätigt werden.</p> <p style="text-align: center;">Begründung:</p> <p><u>1. Sachverhalt</u></p> <p>Die Stadt Trebsen/Mulde beabsichtigt in Zusammenarbeit mit einem Vorha- bensträger ein insgesamt ca. 38,2 ha großes Sondergebiet mit Zweckbestim- mung Solarpark zu entwickeln. Die jeweils 10,6 ha bzw. 27,6 ha großen Teil- flächen befinden sich entlang des Verlaufs einer 110 kV-Leitung östlich der Ortslage Altenhain. Der Durchführungsvertrag soll zeitlich begrenzt werden.</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen ist im Wesentlichen Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die Änderung des FNP soll in einem gesonderten Verfahren erfolgen.</p> <p>Seite 1 von 3</p>	<p>Ihr/-e Ansprechpartner/-in Almut Bothe</p> <p>Durchwahl Telefon +49 371 532-2521 Telefax +49 371 532-1929</p> <p>almut.bothe@ lds.sachsen.de*</p> <p>Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben) 34-2417/237/27</p> <p>Chemnitz, 23. Juli 2024</p> <div style="text-align: center;"> <p>MACH XXXXXXXXXX</p> <p>WAS XXXXXXXXXX</p> <p>WICHTIGES</p> <p>Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen</p> </div> <p>Postanschrift: Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz</p> <p>Besucheranschrift: Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Str. 41 09120 Chemnitz</p> <p>www.lds.sachsen.de</p> <p>Bankverbindung: Empfänger Hauptkasse des Freistaates Sach- sen IBAN DE22 8600 0000 0086 0015 22 BIC MARK DEF1 860 Deutsche Bundesbank</p> <p>Verkehrsverbindung: Straßenbahnlinien 5, C11 (Rößlerstraße) Buslinie 52 (Altchemnitzer Straße)</p> <p>Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherpark- plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.</p> <p><small>*Informationen zum Zugang für ver- schlüsselt/e Signierte E-Mails / elektro- nische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter: www.lds.sachsen.de/infos&id=14. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.</small></p>

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Raumordnungsgesetz
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
- Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen

3. raumordnerische Bewertung

Entscheidungsrelevant für die raumordnerische Bewertung sind die Ziele Z 5.1.4.2 und Z 5.1.4.3 Regionalplan Leipzig-West Sachsen. Demnach soll die Nutzung solarer Strahlungsenergie außerhalb bebauter Bereiche auf geeigneten Flächen erfolgen, wobei die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb bestimmter Gebiete unzulässig ist.

Die Begründung zum Vorentwurf setzt sich mit diesen Zielen der Raumordnung bisher nicht ausreichend auseinander. Der gewählte Standort soll weiter geprüft werden in Bezug auf die Geeignetheit der Fläche gemäß Ziel Z 5.1.4.2 bzw. die Verfügbarkeit geeigneter Flächen. Teilweise werden in den Geltungsbereich zudem regionalplanerisch festgelegte Gebiete einbezogen, in denen gemäß Ziel Z 5.1.4.3 die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unzulässig ist. In Karte 14 des Regionalplans Leipzig-West Sachsen ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans anteilig ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt (nördlicher Randbereich der südlichen Teilfläche). In Karte 16 ist zudem ein Bereich mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung festgelegt (südlicher Planbereich der südlichen Teilfläche).

Weitere landes- und regionalplanerische Festlegungen betreffen die nördliche Teilfläche. Gemäß Karte 14 des Regionalplans Leipzig-West Sachsen ist ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz betroffen und ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz grenzt unmittelbar an. In Karte 8 ist der großräumig übergreifende Biotopverbund entsprechend gekennzeichnet. Eine diesbezügliche Auseinandersetzung mit den Zielen Z 4.1.1.21 und Z 4.1.1.22 des Regionalplans Leipzig-West Sachsen wird erforderlich. In diesem Zusammenhang sind die Festlegung als unzerschnittener verkehrsarmer Raum entsprechend Karte 5 LEP sowie Grundsatz G 4.1.1.1 LEP zu berücksichtigen. Demnach sollen die unzerschnittenen Räume in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung bisher nicht umfassend in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht. Eine abschließende raumordnerische Bewertung anhand des Vorentwurfs konnte zunächst nicht vorgenommen werden.

4. Hinweise

Im Digitalen Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Nummer 3240061 eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG.

Die Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung wird in der Begründung vertieft.

In Z 5.1.4.2 werden als geeignete Flächen die folgenden Kriterien aufgeführt:

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großflächigen technischen Einrichtungen,
- Lärmschutzeinrichtungen entlang von Verkehrsstrassen,
- Abfalldeponien nach erfolgter endgültiger Stilllegung,
- Halden ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen und
- Unland ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen.

Bei der Ermittlung von möglichen Potenzialflächen, die die o. g. Kriterien erfüllen, werden nur Flächen berücksichtigt, die größer als 3 ha sind. Auch in der Summe können mehrere kleine Einzelflächen nicht den dringend erforderlichen Beitrag zur Umsetzung der politischen Ziele der Bundesregierung im Rahmen der nationalen Klimapolitik leisten. Hinzu kommen wirtschaftliche Überlegungen, denen zufolge bei kleineren Anlagen die für eine Umsetzung erforderliche Rentabilität nicht gegeben ist. Die Standortalternativenprüfung wird in der Begründung vertieft, dafür wurde ein separates Kapitel „Standortalternativenuntersuchung“ eingefügt.

Die zunehmende Installation von Solarparks ist Teil der nachdrücklichen Strategie Deutschlands, bis 2045 klimaneutral zu werden. Mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, einschließlich großer Solarparks soll der Anteil von Solarstrom an der Stromversorgung weiter steigen. Ein Ziel der Landesplanung (LEP Z 5.1.1) besteht darin, die Nutzung der erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich auszubauen. Die o. g. Kriterien sollen dabei vorrangig dem Schutz unverbauter Freiräume sowie der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter dienen.

Die beiden Teilbereiche des hier vorliegenden Bebauungsplans befinden sich im Teilbereich A in der Nachbarschaft zu einer ehemaligen Heeresmunititionsanstalt, über das Gelände verläuft eine Freileitung. Der Teilbereich B befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Steinbruch Trebsen, für den aktuelle Abbaurechte für den Porphyrabbau bestehen.

Damit ist in beiden Teilbereichen von einer gewissen Vorbelastung des Landschaftsbildes auszugehen.

Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Aus der Beteiligung der Abteilung Umweltschutz ergeben sich keine weiteren fachlichen Hinweise. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

Almut Bothe
Referentin Raumordnung, Stadtentwicklung

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.

Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Anlass für die Nutzung dieser Flächen war die Antragstellung von ortsansässigen Landwirten, die hier mit der Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen ein alternatives Wirtschaftskonzept verfolgen wollen, um auch in Zukunft ihren Beitrag zur Nahrungs- und Futtermittelbereitstellung verlässlich leisten zu können. Dabei wird aktive Klimaschutzpolitik als wirtschaftliche Chance betrachtet. Mit der temporären Nutzung der Flächen für die alternative Energiegewinnung sollen wirtschaftliche Schwierigkeiten ausgeglichen werden, die ihre Ursachen u. a. in Ertragseinbußen infolge von Extremwetterlagen der vergangenen Jahre sowie in der von zahlreichen Widersprüchen und Spannungslagen geprägten marktwirtschaftlichen Entwicklung der Landwirtschaft haben.

Die Auseinandersetzung mit den Schutzgütern von Natur und Landschaft im Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Planung nicht nur keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sondern dass sich der ökologische Wert der Fläche durch die Verbesserung der Biotopausstattung und Biodiversität im Zuge der Errichtung des Solarparks im Vergleich zur vormaligen Ackerland-Nutzung verbessern wird. Die Landwirtschaftsfläche geht nicht verloren, sondern wird lediglich in der Nutzungsform geändert und einer Grünlandwirtschaft (unter ökologischen Aspekten) zugeführt. Bewirtschaftungen des Extensivgrünlandes sind durch Grünfutertergewinnung oder Beweidung möglich.

Im Z 5.1.4.3 werden die Flächen aufgeführt, auf denen die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen unzulässig ist:

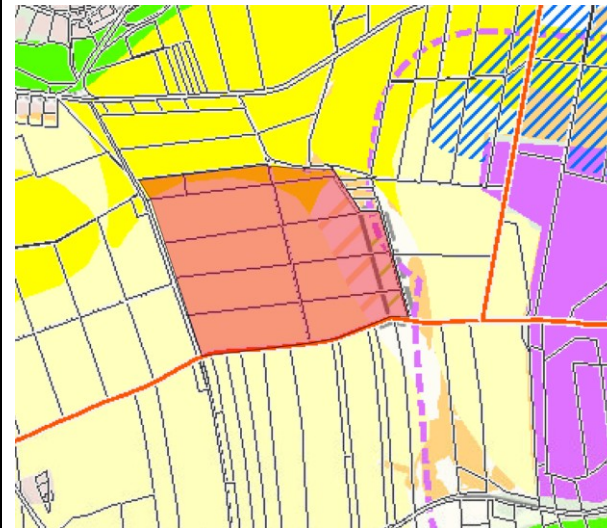
- Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung
- Grünzäsuren
- landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften
- landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50
- regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete
- Regionale Grünzüge
- regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz
- Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche)
- Vorranggebiete Erholung
- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorranggebiete für den Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten oder -

gewinnungsgebieten

- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich)
- Vorranggebiete Waldmehrung
- Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes
- Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe
- Wald.

Das Plangebiet erfüllt in beiden Teilbereichen diese Anforderungen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche hat im Durchschnitt die Bodenwertzahl 49.

Der räumliche Geltungsbereich des Teilbereichs B wird entsprechend reduziert, so dass das in Karte 14 festgelegte Vorranggebiet Landwirtschaft den Planbereich nicht berührt wird.



Karte 14 – Raumordnerische

Festlegungen

Der Teilbereich B gehört zu den Gebieten, die als regionale Schwerpunkte des Wind- und Wassererosionsschutzes – Gebiet mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung – eingestuft werden. Gemäß Z 4.1.3.4 „ist darauf hinzuwirken, die „Regionalen Schwerpunkte des Wind- und Wassererosionsschutz“ durch eine standortgerechte landwirtschaftliche Bodennutzung und Schlagausformung, durch eine möglichst lange Bodenbedeckung mit Vegetation und/oder Mulch sowie durch Anreicherung mit erosionsmindernden Flurelementen oder Wald vor Beeinträchtigungen der Bodenstruktur

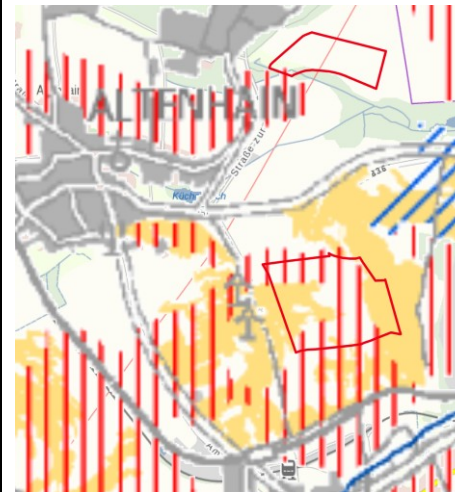
und erheblichen Substanzverlusten zu schützen.“

Die geplante geschlossene Vegetationsschicht unter und zwischen den Modulen wird zu einer deutlichen Reduzierung der Bodenerosion führen.

In der Begründung zu diesem Planansatz wird im Regionalplan aufgeführt, dass Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung nicht zu bebauen sind, um anlagenverursachte Erosionsschäden nach Starkniederschlägen auszuschließen.

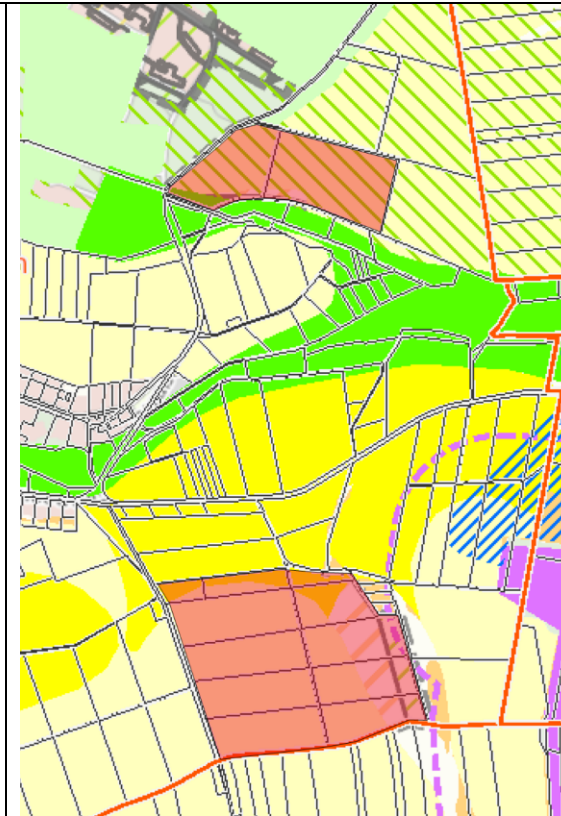
Erfahrungswerte belegen jedoch, dass bei der Errichtung eines Solarparks in der hier vorgesehenen Bauweise genau das Gegenteil der Fall ist. Mit der geplanten Errichtung eines Solarparks ist die Nutzungsänderung von derzeitigen intensiv genutzten Ackerflächen in extensive Grünlandflächen verbunden. Durch die vollständige Begrünung der Fläche, auch unterhalb der PV-Module, wird die Oberfläche so gestaltet, dass bei Starkregenfällen der Wasserabfluss deutlich reduziert wird. Die Niederschläge werden auf der Fläche versickern, so dass in Bezug auf die Wassererosionsgefährdung ausschließlich positive Effekte zu erwarten sind.

Die extensive Nutzung wird zu einer deutlichen Reduzierung der Erosionsgefahr führen.



Karte 16 – Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen

Der räumliche Geltungsbereich des Teilbereichs A wird entsprechend reduziert, so dass das aufgeführte Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (grüne Darstellung) das Plangebiet nicht mehr berührt.



Karte 14 – Raumordnerische

Festlegungen

Bezüglich des aufgeführten Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz (grüne Schraffur) geht die Stadt Trebsen davon aus, dass mit der Umsetzung der Planung der Biotopverbund erhalten und mit der Änderung der Nutzungsform in eine Grünlandwirtschaft (unter ökologischen Aspekten) der Arten- und Biotopschutz verbessert wird. Zur Vermeidung von Konflikten werden entsprechende artenschutzfachliche Maßnahmen festgesetzt.

Durch die geplante Etablierung von arten- und blütenreichem Grünland wird ein Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität geleistet.

Der aufgeführte großräumig übergreifende Biotopverbund (Karte 8) ist in diesem Bereich identisch mit dem o. g. Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz und befindet sich somit außerhalb des Plangebietes.

Gemäß Z 4.1.1.21 soll im Rahmen der Bauleitplanung der großräumig übergreifende Biotopverbund durch örtliche Biotopnetzungen ergänzt werden.

Als wesentliche Bestandteile des großräumig übergreifenden Biotopverbundes sind die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit fließender Gewässer einschließlich ihrer Auen auch innerhalb besiedelter Bereiche wiederherzustellen und zu sichern.

Gemäß Z 4.1.1.22 ist mit den Instrumenten der Bauleit- und Landschaftsplanung, der agrarstrukturellen, forst- und wasserwirtschaftlichen Planungen, der Dorfentwicklungsplanung und Ländlichen Neuordnung, der Eingriffsregelung des Naturschutzes (Kompensationsflächen) sowie der naturschutzfachlichen Pflege- und Entwicklungsplanung der großräumig übergreifende Biotopverbund flächen- und nutzungsbezogen zu konkretisieren und mit Maßnahmen zu untersetzen.

Entsprechende Maßnahmen werden im formellen Entwurf vorgesehen.

Mit der Umwidmung der Ackerfläche in eine PVA wird im gesamten Bereich eine dauerhafte Grünlandstruktur entwickelt. Mit einer zusätzlichen Heckenstruktur wird der südöstliche Randbereich zusätzlich aufgewertet. Damit findet eine Verbesserung des lokalen Biotopverbundes statt, besonders für Singvögel des Offenlandes und der Hecken, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken, Libellen, Laufkäfer u. ä. Artengruppen können den neuen Lebensraum nutzen. Ein räumlicher Austausch zwischen den vorhandenen Wald-, Feuchtgebiets- und Offenlandbiotopen wird für zahlreiche Artengruppen nachhaltig und positiv verbessert.

Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen innerhalb der PVA wird der örtlichen Biotopvernetzung ausreichend Rechnung getragen und die Basis für eine künftige kleinteiligere und vielfältigere Landschaftsnutzung geschaffen.


Das Plangebiet gehört zu einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum entsprechend Karte 5 LEP sowie Grundsatz G 4.1.1.1 LEP. Demnach sollen die unzerschnittenen Räume in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden.

Im formellen Entwurf wird dieser Grundsatz berücksichtigt. Die Errichtung zweier kompakter Teilflächen als PVA inmitten der Ackerflur entfaltet punktuell eine vergleichsweise geringe lokale Auswirkung. Die Einzäunung schließt vor allem größere Tiere aus der PVA aus. Es wird jedoch in der Teilfläche A an der durchführenden Energieleitung ein Durchwechsell für Tiere mittels Grünkorridor ermöglicht. Die Wirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt, den Biotopverbund sowie den Arten- und Biotopschutz

zahlreicher Artengruppen durch die PVA sind positiv einzuschätzen und belasten in der Zielstellung den unzerschnittenen verkehrsarmen Raum nicht erheblich.

Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sind überwiegend die „Dübener Heide“, die „Dahlener Heide“ und das Mulde-Porphyrhügelland. Dabei gibt es aktuell ein Gebiet größer als 100 km² und drei großflächig unzerschnittene verkehrsarme Räume zwischen 70 bis 100 km² Umfang. Insgesamt sind das nur noch 9% der Regionsfläche. Die nächst kleinere Kategorie umfasst Räume von 40-70 km², hiervon gibt es insgesamt 14 Gebiete. Eines davon umfasst den Planitzwald und Curtswald mit Umland, hier ist das Vorhabensgebiet auch mit den rund 39 ha involviert. Die Anordnung der beiden Teilflächen mit 15,7 ha und 23,2 ha auf den bisherigen unbebauten Offenlandbereichen ist kompakt und weist zwischen den Teilflächen einen Abstand von ca. 1 km auf. Bezogen auf die Zerschneidungswirkung wird nur ein sehr geringer Anteil der Gemarkung tangiert und anders als bei linearen Bauten auch die gefahrlose Querung (Kleintiere, Singvögel) bzw. ein räumliches Ausweichen (bei größeren Säugetieren) ohne zusätzliche Risiken und Aufwendungen ermöglicht.

2. Landkreis Leipzig, 23.07.24

Stellungnahme der Behörden	Abwägung						
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div data-bbox="107 325 324 355"> <p>LANDRATSAMT</p> </div> <div data-bbox="674 256 943 363">  </div> </div> <p data-bbox="114 406 537 426">Landratsamt Landkreis Leipzig 04552 Borna – Stauffenbergstraße 4</p> <p data-bbox="114 448 315 536">Stadtplanungsbüro Dipl. Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p data-bbox="678 406 898 426">Internet: www.landkreisleipzig.de</p> <p data-bbox="678 429 898 474">Amt: Stabsstelle des Landrates Wirtschaftsförderung/ Kreisentwicklung</p> <p data-bbox="678 478 837 496">Bearbeiter/in: Kerstin Plosek</p> <p data-bbox="678 509 855 526">Tel. +4934332411052</p> <p data-bbox="678 531 882 549">E-Mail: Kerstin.Plosek@lk-l.de</p> <p data-bbox="678 553 837 585">Dienstgebäude: Borna, Stauffenbergstraße 4</p> <p data-bbox="678 590 770 608">Öffnungszeiten:</p> <p data-bbox="678 611 954 651">Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr</p> <p data-bbox="678 652 954 695">zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr (nur Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse und Service KJC)</p> <table border="1" data-bbox="114 635 607 695"> <thead> <tr> <th>Ihr Zeichen</th> <th>Mein Zeichen</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>00120/621.00/21/1/5 BLP/32/24-0</td> <td>23.07.2024</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="114 721 869 743">Stadt Trebsen, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“</p> <p data-bbox="114 762 421 785">Planfassung: Vorentwurf, März 2024</p> <p data-bbox="114 807 958 895">Auf der Grundlage der mit Schreiben vom 17.06.2024 eingereichten Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“ der Stadt Trebsen wird unter Berücksichtigung der Bedenken, Hinweise und Anmerkungen der berührten Ämter des Landratsamtes Landkreis Leipzig entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p data-bbox="114 916 309 938">Wirtschaftsförderung</p> <p data-bbox="114 941 958 1003">Die im Folgenden aufgeführten Leitziele des im Frühjahr 2020 beschlossenen Kreisentwicklungskonzeptes knüpfen an das Leitbild des Landkreises Leipzig als starken Wirtschaftsstandort an. Hierfür besonders zu erwähnen:</p> <ul data-bbox="141 1026 958 1267" style="list-style-type: none"> • Leitziel 1.1 Diversifizierte, zukunftsfähige und klimafreundliche Wirtschaftsstruktur im Landkreis Leipzig begünstigt Stabilität und unterstützt Innovationen. Teilziel: • Der Landkreis begleitet aktiv den schrittweisen Strukturwandel (Ausstieg aus der Braunkohle) hin zu einer nachhaltigen Industriegesellschaft. → Hierbei sei besonders auf den Handlungsansatz „Ausbau alternativer Energien“ und die damit verbundenen Maßnahmen „Begleitung und Mitgestaltung des Umbaus der Energieversorgung hin zu alternativen, klimafreundlichen Lösungen“ hinzuweisen • Leitziel 1.2 Eine Region mit Perspektiven für Menschen jeden Alters, insbesondere junge Menschen. <p data-bbox="114 1289 958 1351">Den Darlegungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Verbindung mit den Zielen und Darlegungen des Kreisentwicklungskonzeptes des Landkreises Leipzig folgend, begrüßt die Wirtschaftsförderung dieses Vorhaben.</p> <p data-bbox="114 1374 253 1396">Bauleitplanung</p> <p data-bbox="114 1399 958 1442">Die Firma Altenhainer Grünstrom GmbH muss die Flächenverfügbarkeit nachweisen können (Erbbaupacht bzw. Grundbuchauszug).</p>	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum		00120/621.00/21/1/5 BLP/32/24-0	23.07.2024	<p data-bbox="1122 935 1424 965">Wirtschaftsförderung</p> <p data-bbox="1122 984 1951 1015">Die aufgeführten Ziele werden in die Begründung übernommen.</p> <p data-bbox="1122 1034 2101 1098">Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Wirtschaftsförderung das Vorhaben begrüßt.</p> <p data-bbox="1122 1367 1337 1398">Bauleitplanung</p> <p data-bbox="1122 1417 2092 1481">Die Flächenverfügbarkeit (Fa. Altenhainer Grünstrom GmbH) wird nachgewiesen.</p>
Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum					
	00120/621.00/21/1/5 BLP/32/24-0	23.07.2024					

Der Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen stellt für die Bereiche des künftigen Bebauungsplans Flächen für die Landwirtschaft dar. Die dringenden Gründe für den vorzeitigen Bebauungsplan sind mit der beigefügten Begründung aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien hinreichend dargelegt. Wenn die Änderung des FNP nicht in absehbarer Zeit erfolgt, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern (raumbedeutsame Maßnahme).

Planzeichnung

Bei der Festsetzung der Grünfläche ist genauer zu bestimmen, ob es sich um eine private oder öffentliche Grünfläche handelt. Vermutlich ist es eine private Grünfläche der Firma Altenhainer Grünstrom GmbH. Das „xx“ ist bei der gesetzlichen Grundlage zu entfernen.

Der Buchstabe K für Kompensationsmaßnahme fehlt bei der Planzeichenerklärung.

Die Lagepunkte der Erschließungsanlagen sind darzustellen. Die Planzeichnung muss die Erschließungsanlagen darstellen, insbesondere die ggf. neu zu schaffenden Erschließungsanlagen einschließlich der Ver- (und Ent)sorgungsmedien.

Bei der Darstellung der konkreten Ausführungsqualität und Gestaltung der Erschließungsanlagen wäre die Regelung im Durchführungsvertrag ausreichend.

Denkmalschutz

Baudenkmalpflege

Das Vorhaben betrifft denkmalpflegerische Belange.

Der Vorhabenbereich befindet sich in der direkten Umgebung zu Objekten, welche nach § 2 Abs. 1 SächsDSchG als Kulturdenkmale erfasst, geschützt und in die Liste der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen eingetragen sind:

Teilbereich A

Auszug aus der Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen (Objekt Nummer 08966100):

Wachgebäude und Mauer (am Zugang vom Ort aus) einer ehemaligen Munitionsanstalt sowie Kasino/Kulturhaus (mit Saal und Anbau); Dokumentations- und Seltenheitswert, militärhistorische Zeugnisse der 1930er Jahre, ortsgeschichtlich von Bedeutung

Genauere Informationen zu den betreffenden Kulturdenkmälern können aus der angefügten Denkmalkartierung sowie aus der offiziellen Denkmalliste des Freistaates Sachsen entnommen werden: <https://denkmalliste.denkmalpflege.sachsen.de/>

Bei der MUNA Altenhain handelt es sich um ein ehemaliges Munitionslager aus der NS-Zeit. Die Heeresmunitionsanstalt Altenhain entstand 1939 in einem nördlich des Ortes gelegenen Waldgebiet. Der Bereich umfasste eine Fläche von ca. 2 km². Es bestand ein Gleisanschluss zum Bahnhof Altenhain. Nach dem II. Weltkrieg wurde das Gelände von der Sowjetarmee genutzt. Die als Kulturdenkmal erfassten baulichen Anlagen der MUNA Altenhain sind militärhistorische Zeugnisse aus der NS-Zeit. Darin liegt ihr Dokumentationswert. Sie gehören zu den wenigen erhaltenen Anlagen dieser Art im Raum Leipziger. Zudem ist die MUNA Altenhain in dem Haftstättenverzeichnis der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ aufgeführt. Dem Verzeichnis zufolge bestand in Altenhain ein Außenkommando des Zuchthauses und der Untersuchungshaftanstalt Zwickau. Bei genauerer Untersuchung dieses Außenkommandos hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Tätigkeit könnte die MUNA Altenhain möglicherweise auch als Ort der Erinnerung an Unrecht und Gewalt im NS-Staat in Frage kommen.

Bei der letzten Begehung am 13.03.2013 wurde sich, zur Sicherung der Gebäude darauf verständigt, die Dächer mit Wellblech abzudecken und die Dachflächen für PV-Anlagen zu nutzen. So konnten die Gebäude vor dem Verfall geschützt werden. Eine Erweiterung dieser Flächen wurde aus denkmalpflegerischer Sicht bereits 2013 zugestimmt.

Die Hinweise zum Flächennutzungsplan werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Planzeichnung werden in die weitere Planung aufgenommen.

Die Erschließungsanlagen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.

Denkmalschutz

Baudenkmale

Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.

Der Hinweis zur Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung wird auf der Planzeichnung ergänzt.

Teilbereich A

Es wird davon ausgegangen, dass von den unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden zum Plangebiet auf Grund des dazwischenliegenden Bewuchses keine Sichtbeziehungen bestehen.



In Bezug auf die nun geplante Ackerfläche, unmittelbar neben dem Bereich der MUNA, kann von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Sichtbezüge, die geplanten Höhe von 3 Metern der aufgeständerten Module sowie der Errichtung eines Umspannwerkes und damit die ggf. resultierenden Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale der MUNA aktuell nicht beurteilt werden können. Aus diesem Grund ist eine Fotodokumentation mit den entsprechenden Sichtbeziehungen bzw. eine Visualisierung zu erstellen und nachzureichen.

Teilbereich B

Auszug aus der Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen (Objekt Nummer 08966364):

Sachgesamtheit Rittergut Altenhain b. Grimma, mit folgenden Einzeldenkmalen: Herrenhaus und Skulptur im Park (siehe Einzeldenkmalliste - Obj. 08966081, Neuweißbormer Straße 20), Wirtschaftsgebäude an der alten Brauerei (siehe Einzeldenkmalliste - Obj. 08966079, Neuweißbormer Straße 12), drei Wohn- und Wirtschaftsgebäude (siehe Einzeldenkmalliste - Obj. 08966080, Zum Rittergut 1-3), Orangerie (siehe Einzeldenkmalliste - Obj. 08966083, Zur Försterei 4) eines ehemaligen Rittergutes, weiterhin Park (Gartendenkmal) mit Teich (Küchenteich) und zum Rittergut verlaufende Allee (Straße: Birnenallee) sowie mit folgenden Sachgesamtheitsteilen: weitere Wirtschaftsgebäude, Reste der Hofpflasterung und Einfriedung; Herrenhaus ortsbildbestimmender Bau als Landsitz im Stil des Historismus, Wirtschaftsgebäude zum Teil in Fachwerkbauweise, baugeschichtlich, ortsgeschichtlich und ortsbildprägend von Bedeutung

Genauere Informationen zu den betreffenden Kulturdenkmälern können aus der angefügten Denkmalkartierung sowie aus der offiziellen Denkmalliste des Freistaates Sachsen entnommen werden: <https://denkmalliste.denkmalpflege.sachsen.de/>

Daher sind nachstehende Sätze als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Vor Beginn von baulichen Maßnahmen ist ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 12 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen.

Gründe

Das Vorhaben ist nach § 12 Abs.2 SächsDSchG genehmigungspflichtig. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Beeinträchtigung sind.

Der Umgebungsschutz ergibt sich aus der Lage der geplanten Maßnahme zu o.g. Kulturdenkmälern.

Hinweise

Die besondere Bedeutung eines Kulturdenkmals beruht oft auf dem Wechselspiel eines denkmalwerten Objekts mit seiner Umgebung, in die es hineinkonzipiert wurde oder in der es geschichtlich verwurzelt ist.

Die räumliche Abgrenzung der Umgebung (Umgebungsschutz) hängt insbesondere von der Art, der Größe und der Lage des Kulturdenkmals sowie von -der Eigenart der Umgebung ab.

„Die Umgebung nennt das Denkmalschutzgesetz zwar nicht als Denkmalart oder generell als Bestandteil des Denkmals, aber als Gegenstand des Denkmalschutzes (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG); sie ist eng zu definieren als der Bereich, der für das Erscheinungsbild eines Denkmalbereichs bedeutend ist, also innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken auf den Denkmalbereich auswirken kann.“ In den Zusammenhang eines Einzeldenkmals können auch die Umgebung bzw. die Nähe dieser Denkmale und sogar die Landschaft einbezogen werden. Das SächsDSchG hat in § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG die Umgebung sogar ausdrücklich zum „Gegenstand“ des Denkmalschutzes erklärt. Sie kann aber bereits ohnehin auch Bestandteil einer Gesamtanlage bzw. einer Sachgesamtheit oder einer der in § 2 Abs. 5 SächsDSchG genannten Denkmale sein.

Erst von einem weiter westlich gelegenen Standort aus kann das Plangebiet eingesehen werden, allerdings wird dann der Eingangsbereich zum Munagelände in der überwiegenden Zeit (im belaubten Zustand) von Gehölzen verdeckt. Die Module werden in südliche Richtung ausgerichtet und zum Standort vor dem Wachgebäude überwiegend von den vorhandenen Gehölzen verdeckt. Das geplante Umspannwerk wird ca. 370 m östlich des Munageländes bzw. des Wachgebäudes errichtet, so dass davon auszugehen ist, dass für den Eingangsbereich keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.



Teilbereich B

Es wird davon ausgegangen, dass zu der unter Denkmalschutz stehenden Anlage auf Grund des dazwischenliegenden Bewuchses sowie auf Grund der Geländebewegungen keine Sichtbeziehungen bestehen.

Von der Trebsener Landstraße aus ist das Rittergut kaum sichtbar.

Ziel der Denkmalpflege ist die Erhaltung der Bausubstanz der o.g. Kulturdenkmale, aber auch die Bewahrung ihres Wirkungsraumes. Die prägenden Ansichten könnten durch die geplante Anlage eine Beeinträchtigung erfahren, was vor Konkretisierung des Vorhabens zu prüfen ist. Auch spielen die Reflektionen der Module, sowie deren Konstruktion und Gestaltung (Rahmenausbildung, Ständerwerk, ggf. Binnenstrukturen, etc.) sowie die Freiflächengestaltungen (Zaunerrichtungen) und die Errichtung des Umspannwerkes eine Rolle.

Zudem wird empfohlen die denkmalpflegerischen Belange mit der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen abzustimmen. Dafür steht Ihnen von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde die Gebietsreferentin für Trebsen zur Verfügung.

Wir bitten in die Planunterlagen bzw. in den Erläuterungsbericht / der Begründung die o.g. Baudenkmale zu übernehmen.

Bodendenkmalpflege

Das Vorhaben betrifft denkmalpflegerische Belange.

Daher sind nachstehende Sätze als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Vor Beginn der Erdarbeiten (Oberbodenabtrag, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) ist ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen.

Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Oberbodenabtrag, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.

Gründe

Die Genehmigungspflicht für o. g. Vorhaben ergibt sich weiterhin aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die archäologische Relevanz des Vorhabensareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld (D-42030-01 mittelalterlicher Ortskern, D-42030-03 mittelalterliche Einzelsiedlung, D-42980-10 Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung), die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Hinweise

Die untere Denkmalschutzbehörde bezieht sich in Ihrer Stellungnahme auf die Fachstellungnahme vom Landesamt für Archäologie Sachsen vom 02.07.2024 (2-7051/97/259-2024/13817).



Vom gleichen Standort ist der geplante Standort des Solarparks, der sich ca. 300 m südlich der Landstraße befindet, wegen der Geländebewegung nicht sichtbar. Auf Grund dessen, dass die Module in südliche Richtung ausgerichtet werden, ist nicht mit Blendeinwirkungen zu rechnen.



Denkmalkartierung Teilbereich A



rot = Baudenkmale, blau = archäologischer Relevanzbereich
Auszug CARDO

Stand Juli 2024

Denkmalkartierung Teilbereich B



rosa = Sachgesamtheit, grün = Gartendenkmal, rot = Baudenkmale,
blau = archäologischer Relevanzbereich
Auszug CARDO

Stand Juli 2024

Wasser/Abwasser

In dem Bereich der Teilfläche A verläuft ein Graben zum Altenhainer Wasser, welches ein Gewässer II. Ordnung ist. Es ist ein Gewässerrandstreifen von 10 m mit den baulichen Anlagen zum Gewässer einzuhalten.



Immissionsschutz

Es sollte nur Betrachtung der Lärmsituation im Betrieb der Anlage eine überschlägige Schallimmissionsprognose eingereicht werden, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen nachweist. Hier sind die Wechselrichter, das Umspannwerk und ggf. vorhandene gewerbliche Vorbelastung zu berücksichtigen.

Natur- und Landschaftsschutz

Teilflächen des Flurstücks 516 Gemarkung Altenhain (ca. 10.300 m²) sind bereits als Kompensationsmaßnahme (Umwandlung von Acker in extensives Grünland, 2016) festgesetzt (s. nachfolgende Karte).



Wasser/Abwasser

Der Gewässerrandstreifen befindet sich außerhalb des Plangebietes.

Immissionsschutz

Aus der gängigen Praxis ist bekannt, dass in der Regel durch Photovoltaik-anlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder relevantem Lärm zu rechnen ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus. Demnach sind in 10 m Distanz zu den Wechselrichtern 68,2 dB zu erwarten. Die Anlagen liegen in Abständen von ca. 600 m (Teilbereich A) und ca. 400 m (Teilbereich B) zur nächsten Wohnbebauung, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in Bezug zum geplanten Umspannwerk (im Teilbereich A) im Abstand von ca. 700 m. Dazwischen befinden sich die das Altenhainer Wasser begleitenden Gehölze. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des für das Umspannwerk erforderlichen Genehmigungsverfahrens die immissionsschutzrechtlichen Belange ausreichend geklärt werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Der räumliche Geltungsbereich wird im Teilbereich A gegenüber dem Vorentwurf so geändert, dass die bereits festgesetzten Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes liegen.

Diese sind von der Bebauung mit PV-Modulen auch zukünftig freizuhalten und entsprechend der weiterhin bestehenden Kompensationsverpflichtung zu bewirtschaften. Lt. Entwurfsplanung sind derzeit ca. 50 % dieser Fläche mit PV-Modulen überplant! Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme K2 ist somit obsolet.

Altlasten/Bodenschutz/Abfallrecht

Für das Vorhaben ist zuzüglich zu den bereits in den vorgelegten Unterlagen genannten bodenschutzrechtlichen Belange eine **bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639** entsprechend des § 4 Abs. 5 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntgabe vom 09.07.2021 (inkl. Bodenschutzkonzept) durchzuführen. Der baubegleitende Bodenschutz dient der Vermeidung und Minderung von physikalischen und chemischen Bodenbeeinträchtigungen, die durch die Bauausführung hervorgerufen werden können. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist dem Umweltamt Landkreis Leipzig als untere Bodenschutzbehörde eine entsprechende Abschlussdokumentation vorzulegen.

Damit eine dauerhafte schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 vermieden wird, ist in den Unterlagen zu ergänzen, dass beim Rückbau der Photovoltaikanlagen und den gesamten Nebenanlagen der Boden vollständig zu entsiegeln ist, das heißt, alle im Boden befindlichen Fundamente sind zurückzubauen (siehe § 3 Abs. 1 Nummer 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntgabe vom 09.07.2021).

Forst

Von dem geplanten Vorhaben werden keine Waldflächen betroffen. Vorrang/Vorbehaltsgebiete Waldmehrung/Waldschutz werden ebenfalls nicht berührt. Aus forstrechtlicher Sicht gibt es zu diesem Vorhaben keine Einwände.



Sommer
Leiterin der Stabsstelle

Altlasten/Bodenschutz/Abfallrecht

Die Forderung nach der bodenkundlichen Baubegleitung wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

Die Rückbauverpflichtung wird ebenfalls in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

Forst

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus forstrechtlicher Sicht keine Einwände gibt.

3. Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen, 24.07.2024

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p style="text-align: right;"> Kreisfreie Stadt Leipzig ● Landkreis Leipzig ● Landkreis Nordsachsen ● </p> <p> Regionaler Planungsverband LEIPZIG-WESTSACHSEN Regionale Planungsstelle Bautzner Str. 67A 04347 Leipzig </p> <p> Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen E-Mail: architekt.andrea.kautz@t-online.de </p> <p> Leipzig, 24.07.2024 Regionale Planungsstelle Bearbeiter: Herr Halka E-Mail: Halka@rpv-westsachsen.de Telefon: (03 41) 33 74 16 12 </p> <p> nachrichtlich: LRA Leipzig, Amt für Kreisentwicklung LD Sachsen, Ref. 34L Raumordnung und Stadtentwicklung </p> <p> Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“ der Gemarkung Altenhain der Stadt Trebsen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB / öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 17.06.2024 <architekt.andrea.kautz@t-online.de> </p> <p> Sehr geehrte Damen und Herren, mit o. g. Schreiben wurden dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen Planungsunterlagen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übergeben. Grundlagen der Stellungnahme sind: - der Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit dem 31.08.2013, sowie - der Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), verbindlich seit dem 16.12.2021. </p> <p> Das o. g. Vorhaben „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Solaranlagen Altenhain“ der Stadt Trebsen entspricht nicht vollumfänglich raumordnerischen Erfordernissen. Dem Vorhaben steht im Teilbereich B das Ziel 5.1.4.3 (hier: Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung, landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl > 50 und Vorranggebiet Landwirtschaft) des Regionalplans Leipzig-West Sachsen entgegen. Es wird empfohlen, das Vorhabengebiet auf den Teilbereich A zu reduzieren. </p> <p> Ausgangssituation Die Stadt Trebsen beabsichtigt die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Freiflächensolaranlagen im Ortsteil Altenhain. Die Eröffnung des Planverfahrens erfolgte mit den Aufstellungsbeschlüssen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Der Umgriff des Bauleitplans besteht aus zwei Teilflächen im Ortsteil Altenhain der Stadt Trebsen. Teilbereich A befindet sich nordöstlich der Ortslage Altenhain und umfasst in selbiger Gemarkung die Flurstücke 516 und 575 (jeweils in Teilen) sowie das Flurstück 531. Nördlich und östlich wird die Fläche von landwirtschaftlich genutztem Areal bzw. Landwirtschaftswegen begrenzt. Südlich und westlich grenzen Gehölzbestände an. Der Teilbereich B verortet sich südöstlich der Ortslage Altenhain und umfasst in selbiger Gemarkung die Flurstücke 590, 591, 594, 595, 596, 589/1 (in Teilen), 598, 599, 600, 601, 602, 603 und 718. Die Teilfläche wird von agrarisch genutzten Flächen bzw. Landwirtschaftswegen begrenzt. Momentan befinden sich beide Teilbereiche (A und B) in landwirtschaftlicher Nutzung. </p>	<p> Der Teilbereich B gehört zu den Gebieten, die als regionale Schwerpunkte des Wind- und Wassererosionsschutzes – Gebiet mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung – eingestuft werden. Gemäß Z 4.1.3.4 „ist darauf hinzuwirken, die „Regionalen Schwerpunkte des Wind- und Wassererosionsschutz“ durch eine standortgerechte landwirtschaftliche Bodennutzung und Schlagausformung, durch eine möglichst lange Bodenbedeckung mit Vegetation und/oder Mulch sowie durch Anreicherung mit erosionsmindernden Flurelementen oder Wald vor Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und erheblichen Substanzverlusten zu schützen.“ </p> <p> Die geplante geschlossene Vegetationsschicht unter und zwischen den Modulen wird zu einer deutlichen Reduzierung der Bodenerosion führen. </p> <p> In der Begründung zu diesem Planansatz wird im Regionalplan aufgeführt, dass Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung nicht zu bebauen sind, um anlagenverursachte Erosionsschäden nach Starkniederschlägen auszuschließen. </p> <p> Erfahrungswerte belegen jedoch, dass bei der Errichtung eines Solarparks in der hier vorgesehenen Bauweise genau das Gegenteil der Fall ist. Mit der geplanten Errichtung eines Solarparks ist die Nutzungsänderung von derzeitigen intensiv genutzten Ackerflächen in extensive Grünlandflächen verbunden. Durch die vollständige Begrünung der Fläche, auch unterhalb der PV-Module, wird die Oberfläche so gestaltet, dass bei Starkregenfällen der Wasserabfluss deutlich reduziert wird. Die Niederschläge werden auf der Fläche versickern, so dass in Bezug auf die Wassererosionsgefährdung </p>

Regionalplanerische Einschätzung

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht prinzipiell dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes. Dennoch sollen Freiflächen nur unter strengen Kriterien genutzt werden. Nach Ziel 5.1.4.2 (RPI L-WS) soll daher außerhalb bebauter Bereiche die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf geeigneten Flächen erfolgen.

Geeignete Flächen sind

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großflächigen technischen Einrichtungen,
- Lärmschutzeinrichtungen entlang von Verkehrsstrassen,
- Abfalldeponien nach erfolgter endgültiger Stilllegung
- Halden ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen und
- Unland ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen.

Stehen Flächen nach Z 5.1.4.2 (RPI L-WS) nicht zur Verfügung, ist eine Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch außerhalb dieser Gebiete möglich, sofern sie außerhalb von Gebieten mit konkurrierenden Raumnutzungen nach Z 5.1.4.3 (RPI L-WS) liegen. Bei dem hohen Bedarf an Standorten für PV-FFA entspricht dies auch einer Minimierung der Inanspruchnahme unversiegelter oder nicht industriell vorbelasteter Freiräume und dient dem Schutz des Freiraums vor einer übermäßigen Überbauung durch PV-FFA. Entscheidend für eine umweltverträgliche Ausgestaltung von PV-FFA ist demzufolge eine sorgfältige Standortwahl.

Teilbereich A

Das Vorhabengebiet weist im südwestlichen Bereich auf einer Fläche von ca. 1,5 ha landwirtschaftliche Nutzflächen mit **Bodenwertzahlen > 50** auf. Da die betroffenen Bereiche jedoch nur zu ca. 50 % mit Solarmodulen belegt werden sollen, ist von einer sehr marginalen Betroffenheit auszugehen.

Als landesweit bedeutsam werden durch ihre hohe natürliche Ertragsfähigkeit Gebiete mit Ackerzahlen größer 50 eingestuft (vgl. Karte 9 „Gebiete mit speziellem Bodenschutzbedarf“ im LEP 2013). Gebiete mit Böden, die eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit aufweisen, sind zudem von besonderer Bedeutung für den Bodenschutz (vgl. Begründung zu Z 4.1.3.3, LEP 2013). Eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit ermöglicht eine Landbewirtschaftung mit geringen Betriebsmitteln, welche wiederum zur nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beiträgt. Derartige Böden sollen daher einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben, zumal die Landwirtschaft in der Planungsregion ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor ist. Insbesondere die Flächen für die Landwirtschaft mit hoher Bodengüte (i. d. R. Ackerzahl > 50) gewährleisten eine hohe Ertragsfähigkeit. In diesen Gebieten kann am ehesten davon ausgegangen werden, dass langfristig eine auch ökonomisch tragfähige Landwirtschaft betrieben werden kann.

Der südwestliche Rand der Teilfläche A wird zudem von einem **Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz** erfasst. Da allerdings gemäß der vorliegenden Unterlagen im benannten Bereich die „Grünfläche K2“ festgesetzt ist und eine Belegung mit Solarmodulen nicht beabsichtigt wird, kann an dieser Stelle kein Zielkonflikt identifiziert werden.

Darüber hinaus weist das Vorhabengebiet im Bereich A eine überwiegende Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bzw. für den Arten- und Biotopschutz auf. Gemäß Karte 8 „Großräumig übergreifender Biotopverbund (RPI L-WS) stellt dieser Bereich eine regionale Verbindungsfäche für den großräumig übergreifenden Biotopverbund gemäß Ziel 4.1.1.16 (LEP 2013) dar. Er ist raumordnerisch gesichert, um im Sinne des § 21 BNatSchG den Biotopverbund im Freistaat Sachsen dauerhaft zu gewährleisten.

Flächen für den großräumig übergreifenden Biotopverbund sollen zur Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, Biotop- und Lebensgemeinschaften beitragen sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen langfristig sicherstellen.

ausschließlich positive Effekte zu erwarten sind.

Die extensive Nutzung wird zu einer deutlichen Reduzierung der Erosionsgefahr führen.

Im aktuell vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans (Stand 07.03.2025) werden Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung nicht mehr als Ausschlusskriterium aufgeführt.

Die Standortalternativenbetrachtung wird im weiteren Planverfahren vertieft.

Teilbereich A

Die landwirtschaftliche Nutzfläche hat den Angaben der Bewirtschafter zufolge im Durchschnitt die Bodenwertzahl 49.

Auch das Kriterium „landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50“ wird im aktuell vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans (Stand 07.03.2025) nicht mehr als Ausschlusskriterium aufgeführt.

Die hier bezeichnete Fläche ist gleichzeitig auch schon als Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich wird verkleinert, so dass diese Fläche und damit das aufgeführte Vorranggebiet nicht mehr berührt wird.

Der großräumig übergreifende Biotopverbund soll hier vor allem zwischen dem „Planitzwald/ Curtswald“ und der Muldenaue mit dem Verbindungselement des „Altenhainer Wassers“ (Gewässer, Gehölze, Wiesen) bewahrt und

len. Sie dienen zugleich der Verbesserung des zusammenhängenden Netzes „Natura 2000“ sowie der landesweiten Wiedervernetzung von Lebensräumen und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität in Sachsen. Ein funktionierender Biotopverbund wird zukünftig vor dem Hintergrund zu erwartender Verschiebungen und Veränderungen der Lebensräume auf Grund des Klimawandels für viele Arten die unabdingbare Voraussetzung sein, um durch Wanderung und Neubesiedlung von Biotopen beziehungsweise Ökosystemen auf die Veränderungen reagieren zu können.

Die Festlegungen zum Biotopverbund konkretisieren die Grundsätze in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG, wonach ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen und den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist, und leisten einen Beitrag zur Umsetzung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ sowie des Programms und Maßnahmenplanes des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen (vgl. Begründung zu Ziel 4.1.1.16, LEP 2013). Gemäß Z 4.1.1.21 (RPI L-WS) soll im Rahmen der Bauleitplanung der großräumig übergreifende Biotopverbund durch örtliche Biotopvernetzungen ergänzt werden.

Die Landes- und regionalplanerischen Ziele zum Biotopverbund sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Darüber hinaus sollen freiraumbanspruchende oder -beeinträchtigende Nutzungen und Vorhaben nach Grundsatz G 4.1.1.1 (RPI L-WS) auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und schutzwürdige Landschaftsteile erhalten werden. Die weitere Reduzierung oder Zergliederung wertvoller Ökosysteme soll vermieden werden.

In diesem Zusammenhang wird auf

- die Sächsische Arbeitshilfe Biodiversität bei Freiflächensolaranlagen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Vorveröffentlichung 03/2024) sowie
- die Handlungsempfehlung für die Regional- und Kommunalplanung – Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen des Umweltbundesamtes, Fachgebiet V 1.3 Erneuerbare Energien (Bosch & Partner GmbH 05/2022)

verwiesen. Hiernach sollen für eine umweltverträgliche Steuerung von Flächen für die Solarenergie u. a. besondere Anforderungen an die Durchgängigkeit (Verbundkorridore) sowie geeignete Gestaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden. Diese sind aus regionalplanerischer Sicht insbesondere im südlichen Teilbereich A – im Zusammenhang mit den als VRG Arten- und Biotopschutz festgelegten Grünland- und Gehölzbeständen im Umfeld des Altenhainer Wassers – umzusetzen.

Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen. Ihnen ist im Zuge der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Zwar sind diese Gebiete damit im Rahmen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich, es bedarf hierzu allerdings einer besonderen Begründung. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen sind diese Festlegungen besonders zu gewichten.

Teilbereich B

Die südöstlich der Ortslage Altenhain befindliche Teilfläche B des vorhabenbezogenen Bebauungsplans widerläuft Z 5.1.4.3 (RPI L-WS), wonach die Errichtung von PV-FFA u. a. innerhalb folgender Gebiete unzulässig ist:

- Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung (Südwestteil der Vorhabenfläche)
- landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl > 50
- Vorranggebiete Landwirtschaft (Nordrand der Vorhabenfläche).

Um anlagenverursachte Erosionsschäden nach Starkniederschlägen auszuschließen, sind Flächen mit entsprechender Hangneigung und Bodenform nicht zu bebauen (siehe Kapitel 4.1.3, RPI L-WS). Daher

entwickelt werden. Die vorhandenen Intensivackerflächen dazwischen haben im Biotopverbund bisher nur geringe positive Effekte erreicht. Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird durch ihre punktuelle Lage auf den Ackerflächen den vorhandenen Status des lokalen NATURA-2000-Netzes nicht erheblich beeinträchtigen. Für verschiedene Artengruppen ergeben sich im Hinblick auf nutzbaren Lebensraum, Wanderung und Neubesiedlung durch die Biotopwirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage eine Verbesserung gegenüber dem Status Quo. Durch die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan zum Arten- und Biotopschutz (Einrichtung eines Verbindungskorridor entlang der Stromleitung in der Teilfläche A, Bewirtschaftungsregime der Grünlandflächen, Anlage von einem Heckenverbund, Durchlässigkeit des Zaunes für Kleintiere) wird den Grundsätzen nach G 4.1.1.1 (RPI L-WS) Rechnung getragen und ausreichend Raum gegeben.

Teilbereich B

In der Begründung zu diesem Planansatz (in der aktuell noch gültigen Fassung des Regionalplans) wird aufgeführt, dass Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung nicht zu bebauen sind, um anlagenverursachte Erosionsschäden nach Starkniederschlägen auszuschließen.

Erfahrungswerte belegen jedoch, dass genau das Gegenteil der Fall ist. Durch die vollständige Begrünung der Fläche, auch unterhalb der PV-Module, wird die Oberfläche so gestaltet, dass bei Starkregenfällen der Wasserabfluss deutlich reduziert wird. Die Niederschläge werden auf der

sind **Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung** von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten.

Der Boden ist die wichtigste Produktionsgrundlage der Landwirtschaft. Der Erhalt seiner natürlichen Ertragsfähigkeit ist deshalb von existenzieller Bedeutung für die Landwirtschaft. Versiegelungen und der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen für anderweitige Nutzungen sind daher so zu steuern, dass insbesondere der Entzug von Böden mit hohem Ertragspotenzial vermieden wird. Die Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der Böden wird vor allem durch eine standortgerechte und bodenschonende Bewirtschaftung gewährleistet. **Vorranggebiete Landwirtschaft** zeichnen sich durch sehr hohe Bodengüten aus, die eine hohe Ertragsfähigkeit gewährleisten. Die Landwirtschaft hat in diesen Gebieten aufgrund der natürlichen Gegebenheiten die besten Produktionsbedingungen. Der Entzug dieser Flächen z. B. für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist deshalb auszuschließen.

Eine Abweichung von Zielen der Raumordnung im Einzelfall bedarf der Zulassung durch die Raumordnungsbehörde in einem besonderen Verfahren (Zielabweichungsverfahren). Daher wird empfohlen, bei einer Beibehaltung der Teilfläche B im Rahmen der weiteren Planung eine Abstimmung mit der Raumordnungsbehörde unter Einbeziehung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit raumordnerischen Erfordernissen durchzuführen.

Für Rückfragen stehen Ihnen bei Bedarf in der Regionalen Planungsstelle Leipzig der Unterzeichnende (Tel.: 0341 / 33741611) sowie Herr Patrick Halka (Tel.: -12) als zuständiger Fachbearbeiter gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. habil. Andreas Berkner
Leiter Regionale Planungsstelle

Fläche versickern, so dass in Bezug auf die Wassererosionsgefährdung ausschließlich positive Effekte zu erwarten sind.

Mit der geplanten Errichtung eines Solarparks ist die Nutzungsänderung von derzeitigen intensiv genutzten Ackerflächen in extensive Grünlandflächen verbunden. Die extensive Nutzung wird zu einer deutlichen Reduzierung der Erosionsgefahr führen.

Die in roter Schraffur dargestellten Flächen sind Gebiete mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes.

Durch die Einstellung der intensiven Landwirtschaft innerhalb des Plangebietes kann der Eintrag wassergefährdender Stoffe (Düngemittel, Pestizide) drastisch reduziert werden, da anschließend eine extensive Bewirtschaftung erfolgt und der Einsatz derartiger Stoffe untersagt wird.

Im aktuell vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans (Stand 07.03.2025) werden Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung nicht mehr als Ausschlusskriterium aufgeführt.

Der Teilbereich B wird daher weiter in der Planung betrachtet.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche hat im Durchschnitt die Bodenwertzahl 49. Auch das Kriterium „landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50“ wird im aktuell vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans (Stand 07.03.2025) nicht mehr als Ausschlusskriterium aufgeführt.

Die vom Vorranggebiet Landwirtschaft berührte Fläche wird aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen.

4. Sächsisches Oberbergamt, 26.06.2024

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>Sächsisches Oberbergamt Postfach 13 04 09563 Freiberg</p> <p>Stadtplanungsbüro Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p>Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 "Solaranlagen Altenhain" Gemarkung Altenhain, Gemeinde Trebsen/Mulde, Landkreis Leipzig (lt. Lageplan)</p> <p>Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange 2024/1062</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 17. Juni 2024 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.</p> <p>Dazu erhalten Sie folgende Stellungnahme unseres Fachreferates 22, Steine-Erden-Bergbau:</p> <p>Aus Sicht des Sächsischen Oberbergamtes bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben, wenn dadurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Steinbruch Trebsen zu erwarten sind und wenn nachfolgende Sachverhalte beachtet und eingehalten werden:</p> <p>Im Umkreis/Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens befindet sich rund 300 m östlich des Teilbereichs B der aktive Steinbruch Trebsen. (Es ist festzustellen, dass dies in den Planungen nur insoweit berücksichtigt wird, dass eine Abbaustätte für Quarzporphyr im räumlichen Zusammenhang erwähnt wird.)</p> <p>Der Steinbruch Trebsen (Sprengbetrieb), Betr.-Nr.: 6055, wird u.a. auf der Basis gültiger Betriebspläne und Bergbauberechtigungen durch die</p> <p style="padding-left: 40px;">Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft Windischholzhäuser Weg 5 99098 Erfurt</p> <p>betrieben.</p> <p>Seite 1 von 2</p>	<p>Ihre Ansprechpartner/-in Carola Dörr</p> <p>Durchwahl Telefon: +49 3731 372-3110 Telefax: +49 3731 372-1009</p> <p>carola.doerr@oba.sachsen.de *</p> <p>Ihr Zeichen</p> <p>Ihre Nachricht vom 17.06.2024</p> <p>Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 31-4146/5671/54-2024/17330</p> <p>Freiberg, 26. Juni 2024</p> <p>Hausanschrift: Sächsisches Oberbergamt Kirchgasse 11 09599 Freiberg</p> <p>Lieferanschrift: Brennhausgasse 8 09599 Freiberg</p> <p>www.oba.sachsen.de</p> <p>Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten: +49 151 16133177</p> <p>Besuchszeiten: nach Vereinbarung</p> <p>Parkmöglichkeiten für Besucher können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.</p> <p>*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter http://www.oba.sachsen.de/258.htm.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland wurden im Planverfahren beteiligt. Die vorliegende Stellungnahme wird ebenfalls berücksichtigt.</p>

Die Lage der Geltungsbereiche der Betriebsplanflächen (Rahmen-, Hauptbetriebsplan außer Absperrbereich bzgl. der Sprengungen) und der Bergbauberechtigungen einschließlich Baubeschränkungsgebiet kann der beiliegenden Karte entnommen werden.

Es wird seitens des Oberbergamtes mitgeteilt, dass im Rahmen der Durchführung von Sprengarbeiten im Steinbruch Trebsen der gültige Gefahrenbereich/einzuhaltende Sicherheitsabstand bei Sprengungen in Abhängigkeit von der Sprengstelle variabel ist und sich anhand der eingereichten Unterlagen mit dem geplanten Vorhaben zumindest zeitweise überschneiden kann. I.d.R. beträgt der Absperrbereich 300 m, was vom Geltungsbereich der Betriebspläne unabhängig ist. Aus diesem Grund ist es zusätzlich zwingend erforderlich den Bergbaubetreiber direkt am o. g. Projekt zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang wird außerdem auf mögliche zeitweilige Beeinträchtigungen durch Sprengerschütterungen hingewiesen.

Des Weiteren wird durch das Oberbergamt mitgeteilt, dass zeitweilige Beeinträchtigungen durch Staub lokal begrenzt nicht auszuschließen sind, aber davon auszugehen ist, dass die zulässigen Richtwerte der TA-Luft eingehalten werden,

Hinweis:

Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.


Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Carola Dörr
Bürosachbearbeiterin

Anlage
1 Lageplan

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.

5. Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland, 15.07.2024

Stellungnahme der Behörden	Abwägung																				
<div style="text-align: right; margin-bottom: 20px;">  </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland : Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft · Postfach 90 02 14 · 99105 Erfurt</p> <p>Stadt Trebsen Markt 13 04687 Trebsen</p> <p>vorab per E-Mail: info@trebsen.de</p> <p>Name: Katharina Pohl Telefon: +49 34207 4092-13 Projekt: A-2012-067 E-Mail: pohl@basalt.de Ihr Schreiben:</p> <p style="text-align: right;">15.07.2024</p> <p>Bebauungsplan Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“ Stellungnahme zum Vorentwurf</p> <p>Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Solaranlage Altenhain“ nehmen wir für unseren Quarzporphyrtagebau Trebsen Stellung.</p> <p>Die Rohstoffgewinnung und sonstige verbundene Tätigkeiten im Tagebau Trebsen erfolgen auf der Grundlage der Planfeststellung zum fakultativen Rahmenbetriebsplan (Beschluss des Bergamtes Borna vom 22.03.2000, Az. 4717.10-6055.1/II 543/95 i.V.m. der Verlängerung des Sächsischen Oberbergamtes vom 31.01.2020, Az. 22-4141/1454/2-2019/32752) sowie von Haupt- und Sonderbetriebsplänen nach BBergG.</p> <p>Das Bergwerkseigentum nach § 9 BBergG für das Feld „Trebsen/ Kolmberg“ (verliehen durch die Treuhand/BA Borna, unbefristet) und die Be- willigungen nach § 8 BBergG für die Felder „Kolmberg 2/1“ und „Kolmberg 2/2“ (verliehen durch das Sächsische Oberbergamt, aktuell befristet bis zum 31.12.2045) sind in der Verfügung des Bergbauunternehmers.</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Aufsichtsrat: Alexander Boldyreff, Vorsitzender</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;"> <table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100%;"> <tr> <td style="padding: 2px;">BM</td> <td style="padding: 2px;">HA</td> <td style="padding: 2px;">BAKT</td> <td style="padding: 2px;">Kä</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center; padding: 2px;">Stadt Trebsen</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Eing.:</td> <td colspan="3" style="padding: 2px;">18. JULI 2024</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Tb-Nr.:</td> <td colspan="3" style="padding: 2px;">785</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">B</td> <td style="padding: 2px;">R</td> <td style="padding: 2px;">U</td> <td></td> </tr> </table> <p style="font-size: small;">Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft Windischholzhäuser Weg 5 99098 Erfurt Telefon: 0361 6018-0 Telefax: 0361 6018-4130 E-Mail: info-hbm@basalt.de www.basalt.de</p> </div> </div>	BM	HA	BAKT	Kä	Stadt Trebsen				Eing.:	18. JULI 2024			Tb-Nr.:	785			B	R	U		<p style="text-align: center; font-size: large;">Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>
BM	HA	BAKT	Kä																		
Stadt Trebsen																					
Eing.:	18. JULI 2024																				
Tb-Nr.:	785																				
B	R	U																			



Der Teilbereich B des geplanten Bebauungsplans Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“ befindet sich ca. 300 m westlich des Tagebaus Trebsen.

Der Mindestabstand von 300 m zu den geplanten Solaranlagen und den obengenannten Berechtsams- und Genehmigungsgrenzen sollte nicht unterschritten werden. In den Festgesteinslagerstätten erfolgt die Gewinnung mittels Bohren und Sprengen. Aus Sicherheitsgründen gilt hier ein Abstand von 300 m, der bundesweit Akzeptanz findet. Es wird dabei davon ausgegangen, dass im normalen Tagebaubetrieb ein Steinflug nicht weiter als im 300-m-Umkreis auftritt (vgl. „SprengTR 310 Sprengarbeiten“ und „Abstandserlass Nordrhein-Westfalen“).

Die Flächen des Teilbereichs B des geplanten Bebauungsplans liegen teilweise nur geringfügig außerhalb des 300-m-Umkreises um die zugelassenen Gewinnungs- und damit Sprengstellen des Tagebaus Trebsen.

In der Begründung sollte aus der beschriebenen Nachbarschaft in jedem Fall erwähnt werden, dass der Tagebau Trebsen existiert und mit seinen Emissionen wie Staub und Sprengerschütterungen im rechtlich zulässigen Rahmen zu berücksichtigen ist.

Bitte berücksichtigen Sie unsere Hinweise bei der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Solaranlage Altenhain“.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.


Freundliche Grüße

Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland
Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft


Robert Finke


Bernd Sengstock

6. Landesamt für Archäologie Sachsen, 02.07.2024

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden</p> <p>Stadtplanungsbüro Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p>Stellungnahme zum Vorhaben Gemarkung Altenhain, Gde. Trebsen, Lkr. Leipzig, Bebauungsplan Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligung der TÖB gibt das Landesamt für Archäologie folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (<i>mittelalterlicher Ortskern [D-42030-01], mittelalterliche Einzelsiedlung [D-42030-03], Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung [D-42980-10]</i>).</p> <p><i>Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</i></p> <p><i>Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Oberbodenabtrag, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen.</i></p> <p><i>Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.</i></p> <p>Diese Sätze sind als Hinweise in den B-Plan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dr. Burkart Dähne Referent</p>	<p>Ihr Ansprechpartner Dr. Burkart Dähne</p> <p>Durchwahl Telefon +493518926611 Telefax +493518926999</p> <p>E-Mail* Burkart.Daehne @ifa.sachsen.de</p> <p>Ihr Zeichen</p> <p>Ihre Nachricht vom 17.06.2024</p> <p>Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 2-7051/97/259-2024/13817</p> <p>Dresden, 02.07.2024</p> <p> Landesamt für Archäologie</p> <p>Hausanschrift: Landesamt für Archäologie Sachsen Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden www.archaeologie.sachsen.de</p> <p>Bankverbindung: Hauptkasse des Freistaates Sachsen Deutsche Bundesbank IBAN: DE08 8600 0000 0086 0015 19 BIC: MARK DEF1 860</p> <p>Umsatzsteuer-IDNr: DE812332079</p> <p>Leitweg-ID für E-Rechnung: 14-1271014LFA01-23</p> <p>Verkehrsverbindung: Zu erreichen mit Straßenbahnlinie 7 – Industriepark Klotzsche Buslinie 77 – Hugo-Junkers-Ring</p> <p><small>*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.</small></p> <p>Der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde wird auf der Planzeichnung ergänzt.</p>

7. BUND LV Sachsen e. V., 11.07.2024

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<div style="text-align: center;">  <p>BUND FRIENDS OF THE EARTH GERMANY</p> </div> <p>BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz</p> <p>Stadtplanungsbüro Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen architekt.andrea.kautz@t-online.de</p> <p>Ihr Zeichen: Schreiben vom 17.06.2024</p> <p>Stellungnahme zum B-Plan Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“ der Gemarkung Altenhain der Stadt Trebsen (Vorentwurf)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.</p> <p>Auf 2 Teilflächen mit 10,5 ha und 27,6 ha wird Freiflächen-PV geplant. Die Bodenwertzahl der Ackerflächen liegt unter 50.</p> <p>Zum Vorhaben ergehen kritische Anmerkungen und Hinweise.</p> <p>Unterhalb und zwischen den Modulreihen wird die Entwicklung eines artenarmen Extensivgrünlandes angestrebt. Dieses Ziel irritiert, denn in den vorgelegten Unterlagen wird gleichzeitig mit einer Biodiversitätssteigerung geworben. Brutvögel sollen auf den FPV-Anlagen eine neue Heimat finden, welches auch durch ein vielseitiges Insektenangebot, sichergestellt durch die Extensivflächen, geleistet werden soll. Bei der Nutzung einer Ansaatmischung mit hohem Gras- und geringem Kräuteranteil wird man dies jedoch nicht erreichen können. Das Saatgut für die Ansaat der Frischwiese sollte aus zertifiziertem Regio-Saatgut (mit Herkunftsnachweis) bestehen. In Verbindung mit der Krautflurenentwicklung ist ein insektenfreundliches, vielfältiges Saatgut zu wählen, welches aufgrund seiner anziehenden Eigenschaften die Nahrungsgrundlage für bodenbrütende Vogelarten darstellt.</p> <p>Der geeignete Grünlandtyp für Altenhain ist sehr wahrscheinlich die Flachlandmähwiese: eine artenreiche, extensiv genutzte (gemähte), magere Wiese frischer Standorte, mit der typischen Ausbildung der Frischwiesen als Glatthaferwiese</p>	<p>BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland</p> <p>Landesverband Sachsen e.V. Straße der Nationen 122 09111 Chemnitz Fon 0371 / 301 477 Fax 0371 / 301 478</p> <p>info@bund-sachsen.de www.bund-sachsen.de</p> <p>Bearbeiterin: J. Fröhlich</p> <p>Chemnitz, 11. Juli 2024</p> <p>Die Grünlandentwicklung unter und zwischen den Modulen soll unterschiedliche Ausbildungen aufweisen. Die Grasentwicklung zwischen den Modulreihen wird stärker sein als unter den Modulen, was für zahlreiche Artengruppen positiv wirken kann. Die Verwendung von zertifiziertem Regio-Saatgut mit Schwerpunkt Krautflurenentwicklung als insektenfreundliches, vielfältiges Saatgut wird durch den Vorhabenträger sichergestellt (Zieltyp: Flachland-Mähwiese).</p> <p>Auch wenn in der bisherigen Planungsarbeit keine Hinweise auf Fernwechsel bzw. starke Wildwechsel von hauptsächlich Schalenwild eingingen, wird der Erhalt des potenziellen Wildwechsels berücksichtigt. In der Teilfläche A wird hierzu eine 31 m breite Grünlandschneise beidseitig der Hochspannungsleitung eingerichtet (gleichzeitig „K2“). Dies berücksichtigt insbesondere auch die möglichen Wanderungsbewegungen zwischen dem Natura-2000-Teilbereich des „Altenhainer Wassers“ und den nordwestlichen Waldflächen des „Planitz“. Für die Teilfläche B (zwischen Ortslage Altenhain und Steinbruch Trebsen) wird ein gleichartiger Korridor aufgrund der kompakten Lage innerhalb der Feldflur für Großsäuger als nicht notwendig eingeschätzt. Nach Informationen von den lokalen Jagdpächtern sind Fernwechsel bzw. starke Schalenwildbewegungen überwiegend aus den Waldflächen des „Planitz- und Curtswald“ in westliche bzw. östliche Richtungen bekannt. Diese tangieren jedoch nicht die beplanten Flächenteile der PVA. Eine diesbezügliche Erfassung dieser Wechsel steht nicht im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens und ist damit entbehrlich.</p>

(Arrhenatheretum elatioris) im Tiefland und im submontanen Bereich der Frauenmantel-Glatthaferwiese und der Rotschwingel-Rotstraußgras-Frischwiese.

Typische Arten sind: Arrhenatherum elatior, Galium album, Campanula patula, Crepis biennis, Pastinaca sativa, Geranium pratense, Achillea millefolium, Ranunculus acris, Daucus carota mit den Magerkeitszeigern: Hypochaeris radicata, Campanula rotundifolia, Rumex acetosella, Luzula campestris, Anthoxanthum odoratum, Festuca rubra agg., Agrostis capillaris, Saxifraga granulata, Leucanthemum vulgare, Centaurea jacea, Knautia arvensis, Salvia pratensis, Briza media, Leontodon hispidus, Lotus corniculatus


Erhaltung von Wanderkorridoren/Wildwechsel

Die Grundstücke der PV-FFA werden i.d.R. aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt (Schutz vor Vandalismus/Diebstahl oder zum Zwecke der Nutztierhaltung). Somit entstehen in der freien Landschaft Barrieren für größere Säugetiere, welche auch den Lebensraum von Wildtieren beschränken.

Fernwechsel bzw. starke Wildwechsel sind durch Kartierung und/oder eine qualifizierte Befragung des Jagdäusübungsberechtigten zu ermitteln. Sie müssen in ihrer Funktion zwingend erhalten werden, um Wanderungen bzw. genetischen Austausch zwischen Individuen nicht zu behindern. Lebensraumkorridore/Achsen des Biotopverbands sowie deren Funktion sind regional zu ermitteln und zu sichern.

Wildtierwege/Fernwechsel müssen auf einer Breite von mindestens 300 m von PV-FFA freigehalten werden. Große Solarparks sollten mindestens alle 500 m von ca. 50 - 60 m breiten Querungskorridoren mit Gehölzbestand durchzogen werden und sie dürfen nicht als Wander-, Reit- und/oder Fahrradweg genutzt werden.

Mit verBUNDenen Grüßen



Almut Gaisbauer
komm. Landesgeschäftsführerin

8. Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V., 25.07.2024

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<div data-bbox="656 209 898 376" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="138 392 277 464" data-label="Text"> <p>Stadt Trebsen Markt 13 01612 Nünchritz</p> </div> <div data-bbox="629 394 913 501" data-label="Text"> <p>seit 1908 aktiv für Naturschutz · Denkmalpflege · Heimatgeschichte · Volkskunde 01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13 Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559</p> </div> <div data-bbox="138 541 392 598" data-label="Text"> <p>per E-Mail an: muehler@trebsen.de; architekt.andrea.kautz@t-online.de</p> </div> <div data-bbox="689 547 909 624" data-label="Text"> <p>Unser AZ: 14919_JS Bearbeiterin: Juliane Schaefer Ihr AZ: Ihr Schreiben vom: 17.06.2024</p> </div> <div data-bbox="801 665 902 687" data-label="Text"> <p>25.07.2023</p> </div> <div data-bbox="134 724 837 750" data-label="Section-Header"> <p>Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“</p> </div> <div data-bbox="134 794 398 818" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="134 828 857 852" data-label="Text"> <p>vielen Dank für die Beteiligung am genannten Verfahren und die Übersendung der Unterlagen.</p> </div> <div data-bbox="134 861 918 908" data-label="Text"> <p>Die Gemeinde Trebsen möchte Baurecht für eine ca. 38 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) auf bisher landwirtschaftlich genutztem Ackerland schaffen.</p> </div> <div data-bbox="134 916 918 962" data-label="Text"> <p>Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. lehnt das Vorhaben aufgrund Unvereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumplanung sowie mangelhafter Beachtung artenschutzrechtlicher Aspekte ab.</p> </div> <div data-bbox="134 970 918 1016" data-label="Text"> <p>Die Unvereinbarkeit mit den einzelnen raumordnerischen Grundsätzen und Zielen werden im Folgenden detailliert behandelt:</p> </div> <div data-bbox="134 1027 909 1051" data-label="Section-Header"> <p>1. <u>Landesentwicklungsplan G 4.1.1.1 – Erhalt unzerschnittener Räume (s. Begründung B-Plan S. 4):</u></p> </div> <div data-bbox="156 1061 918 1169" data-label="Text"> <p>Die Belegung solch riesiger Flächen mit Photovoltaik-Modulen verhindert den Erhalt ihrer „Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum“. Letztgenannte Funktion wird vollständig durch die PVFA verloren gehen, sich sogar durch die Strahlungsabsorption und Aufheizung der Photovoltaikmodule in das Gegenteil verwandeln.</p> </div> <div data-bbox="134 1179 645 1203" data-label="Section-Header"> <p>2. <u>Landesentwicklungsplan Z. 5.1.1 (s. Begründung B-Plan S. 4f):</u></p> </div> <div data-bbox="156 1214 918 1445" data-label="Text"> <p>Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) sind durch ihre große Flächenabdeckung und die damit einhergehende Nutzungseinschränkung weder eine flächensparende Energieerzeugungart, noch mit einem Wirkungsgrad von 10-20 % effizient. Die Stadt Trebsen ist aufgefordert, nach der Ausschöpfung jedes technisch möglichen Einsparpotenziales zunächst alle anthropogen vorgeprägten Standorte für eine solchartige Energieerzeugung zu nutzen. Besonders geeignet sind z. B. Dächer von Industrieanlagen und in Gewerbegebieten sowie Park- und Lagerplätze. Dieses Vorgehen wäre dann auch konform mit dem Grundsatz G 5.1.4.1 des Regionalplans Leipzig – Westsachsen, nach dem Photovoltaikanlagen vorrangig in bebauten Bereichen zu errichten sind. Photovoltaik auf riesigen Freiflächen ist auch keine naturverträgliche Energieerzeugung, da durch sie bspw. Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate für Bodenbrüter wie den Kiebitz und die Feldlerche und Nahrungs- und Jagdhabitate für Schreit- und Greifvögel großflächig verloren gehen.</p> </div>	<div data-bbox="1108 1024 2132 1125" data-label="Text"> <p>Die Einschätzung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz.</p> </div>

Seite 2 von 4

3. Regionalplan Leipzig-West Sachsen Z 4.1.2.23 – Grundwasserschutz:

Das Vorhaben steht dem Grundwasserschutz aufgrund des Eintrags der großflächig aufgenommenen Luftschwebstoffe über die Photovoltaikplatten entgegen, hier ist insbesondere Teil A des Plangebietes als Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes (Z 4.1.2.23) gefährdet.

4. Regionalplan Leipzig-West Sachsen Z 4.1.2.23 – Grundwasserschutz:

Teilbereich B ist nach den Ausführungen in der Begründung auf S. 7 ein Gebiet mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung Z 4.1.3.4. Wie der Planverfasser in der Begründung richtig ausführt, sind im Regionalplan (dort S. 195) für PVFA geeignete Flächen unter Z 5.1.4.2 sowie unzulässige Flächen unter Z 5.1.4.3 festgesetzt. Als **geeignete Flächen** werden genannt:

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großflächigen technischen Einrichtungen,
- Lärmschutzeinrichtungen entlang von Verkehrsstraßen,
- Abfalldeponien nach erfolgter endgültiger Stilllegung,
- Halden ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen und
- Unland ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen.

Als **ungeeignete Fläche** wird u. a. genannt:

- Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung

Daraus geht eindeutig hervor, dass beide Teile des Plangebietes völlig ungeeignete Flächen für das Vorhaben darstellen. Die Aussage des Planverfassers auf S. 7 der Vorhabensbegründung: „Das Plangebiet erfüllt in beiden Teilbereichen diese Anforderungen.“ ist eine klare Falschaussage. Der Planverfasser – als Auftragnehmer zur Durchführung und Unterstützung eines rechtskonformen Verfahrens verpflichtet – ist aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen.

5. Regionalplan Leipzig-West Sachsen G 4.1.1.1 – VBG Arten- und Biotopschutz:

Teil A der geplanten PVFA ist raumordnerisch als Vorbehaltsgebiet (VBG) für Arten- und Biotopschutz eingestuft. Diese Einordnung geschah weder grundlos noch leichtfertig. Sofern durch fachgerecht ausgeführte Vorortbegehungen nicht erfasst werden kann, weshalb diese Einstufung erfolgte, so sind diese Informationen bei dem Regionalen Planungsverband einzuholen. Nach dem Artenschutzfachbeitrag (2019) zum Regionalplan zählt die Altenhainer Muna zu einem besonderen „Hotspot“ mit überdurchschnittlicher Dichte gefährdeter Brutvögel. Dieser Sachverhalt ist zwingend zu berücksichtigen. Die Stadt Trebsen sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch Nahrungsstätten und Jagdhabitats mit dem § 44 BNatSchG geschützt sind. Ebenso fallen regelmäßig genutzte Raststätten unter den gesetzlichen Schutz. Diese Rechtslage wurde regionalplanerisch berücksichtigt und ist daher im Bauungs- und Flächennutzungsplan weiter zu beachten. Das VBG Arten- und Biotopschutz ist in Gänze zu erhalten, das Plangebiet entsprechend auf den südlichen Teil zu beschränken.

6. Regionalplan Leipzig-West Sachsen – VBG Landwirtschaft:

Beide Flächen der PVFA sind raumordnerisch der Landwirtschaft vorbehalten. Die Darstellung des Planverfassers auf S. 5 der Begründung, wonach die Flächen teilweise auf „Acker (Bestand) mit mittlerem bis sehr geringem Ertragspotenzial“ lägen, ist falsch. Dem Kartenmaterial des Regionalplanes ist völlig Gegenteiliges zu entnehmen. Nach dem Landschaftsrahmenplan ist die Ackernutzung auf Böden mit hohem Ertragspotenzial zu erhalten. Die geplante PVFA steht diesem Grundsatz entgegen, da bei Umsetzung des Vorhabens bester Ackerboden brachfallen gelassen wird.

7. Zu den geplanten und bereits bestehenden Gehölzen entlang der PVFA (s. Grünordnung S. 12 Begründung, TF 3.2) ist festzuhalten, dass in der Umsetzung ähnlicher Vorhaben Gehölzstrukturen – selbst wenn sie noch in den Planunterlagen verzeichnet sind – aufgrund ihres (zukünftigen) Schattenwurfes auf die Solarmodule dann doch nicht angelegt werden. Bestehende Gehölze

Seite 3 von 4

werden entlang der Ost-, West- und Südseiten radikal eingekürzt bzw. ganz eliminiert. **Hier ist die Untere Naturschutzbehörde aufgerufen, die Planung und Umsetzung praktikabler Ausgleichsmaßnahmen zu begleiten**, die auch eine tatsächlich wirksame Ausgleichsmaßnahme für die von dem Vorhaben betroffenen Arten darstellen.

8. Der Schlussfolgerung auf S. 7 der Begründung zum Bebauungsplan, dass die Planung „die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung nicht beeinträchtigt“, wird hiermit deutlich widersprochen. Von den Zielen der Raumordnung könnte abgewichen werden, wenn durch ein **Zielabweichungsverfahren** die Raumverträglichkeit nachgewiesen wurde und Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 ROG; § 18 SächsLPlIG). Ein **solches Verfahren wurde nicht durchgeführt, ist jedoch aufgrund der dargestellten Sachverhalte erforderlich**.

Zu den Belangen des Artenschutzes sind u. a. folgende Punkte festzustellen und werden im weiteren Verlauf des Verfahrens vervollständigt:

1. Im Artenschutzfachbeitrag wird auf S. 45 der Teil A des geplanten Solarparks als potenzieller Winterruheraum der Knoblauchkröte beschrieben, trotzdem kommt das mit dem AFB beauftragte Ingenieurbüro nur wenige Zeilen später und ohne weitere Begründung zu dem Schluss, dass „eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Amphibienarten [...] ausgeschlossen werden (kann)“. Damit besteht die Wahrscheinlichkeit, dass durch das Vorhaben alle auf S. 45 genannten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, da nach Absatz 1 Ziffer 3 auch die Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten vor Beschädigung und Zerstörung geschützt sind.
2. Je nach Artausstattung und Habitatnutzung ist der Verlust von Habitaten durch das Vorhaben zu kompensieren, ggf. auf Flächen außerhalb des Plangebietes. Hier ist die Stadt Trebsen in der Pflicht adäquate Ausgleichsflächen anzubieten. Sind die Auswirkungen des Vorhabens nicht kompensierbar, kann es nicht umgesetzt werden.
3. In der Betrachtung der avifaunistischen Betroffenheit sind folgende Fehler festzustellen:
 - es ist absolut unwahrscheinlich, dass das Vorhabengebiet kein Bruthabitat der Feldlerche darstellt, zu dieser Art sind die Erfassungen nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ von SÜDBECK et al. (2005) durchzuführen;
 - entgegen der Darstellung im Artenschutzfachbeitrag auf S. 55 brüten Rotmilane nicht in Solarparks, auch stellt eine PVFA mit einer GRZ von 0,7 kein geeignetes Jagdhabitat für sie dar;
 - gleiches gilt ebenso für die im Artenschutzfachbeitrag (S. 56) nicht näher betrachteten Schwarzmilane sowie Mäusebussarde.
 - Die Fläche K2, die als Kompensationsmaßnahme zur extensiven Grünfläche entwickelt werden soll, enthält u. a. alten Gehölzaufwuchs. Dieser ist zum Schutz eines temporär wasserführenden Vorfluters unbedingt unversehrt zu erhalten, um Konflikte mit § 30 Absatz 2 BNatSchG auszuschließen.

Außerdem seien weiterhin folgende grundlegende Punkte angemerkt:

Auf den S. 5f der Vorhabensbegründung ist zu lesen: „Die Stadt Trebsen ist bemüht, den klimapolitischen Zielen folgend, innerhalb ihres Gemeindegebietes Sondergebietsflächen für die alternative Energiegewinnung zur Verfügung zu stellen. Dafür müssen zwangsläufig auch Flächen in Betracht gezogen werden, bei denen Kompromisse gefunden werden müssen.“ Aus moralisch-ethischen Gründen dürfen diese Kompromisse jedoch keine Verschlechterung oder gar Zerstörung von Schutzgütern zur Folge haben, wie bei dem geplanten Vorhaben, welches massiv in raumplanerische Vorbehaltsgebiete eingreifen würde. **Hier sind konfliktfreie Bereiche zu finden, und nicht unter politischem Druck und wirtschaftlicher Willkür demokratische und aufgrund gesetzter Sachverhalte vereinbarte Rahmenpläne zu sprengen**. Wir möchten im weiteren Zusammenhang dessen auf die Berücksichtigung der Publikation des LfULG „Biodiversität und Freiflächensolaranlagen“ (2024) hinweisen.

Zu den Belangen des Artenschutzes:

Zu 1.

Die Aussagen zum Artenschutz wurden zwischen Umweltbericht und AFB angeglichen und aufeinander neu abgestimmt. Mit der Herausnahme der Grünlandbereiche am „Altenhainer Wasser“ aus dem Planungsvorhaben der Teilfläche A sind mögliche potenzielle Betroffenheiten der Knoblauchkröte erheblich minimiert bzw. nicht mehr zutreffend.

Zu 2.

Ein Verlust von Habitaten (abgesehen von der Umwandlung der Ackerfläche in Grünland) kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.


Die mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans vollständig ausgeglichen werden.

Zu 3.

Die textlichen Fehler zur Feldlerche (kein Bruthabitat), Rotmilan/Schwarzmilan/Mäusebussard (brüten in Solarparks) und zur „K2“ (Grünfläche mit Gehölzbestand nicht mehr im Vorhabensgebiet) werden korrigiert.

Hier wird nochmal darauf verwiesen, dass die Einschätzung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht im Zuständigkeitsbereich des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz liegt.

9. IHK Leipzig, 19.07.24

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>IHK zu Leipzig Goerdelerring 5 04109 Leipzig</p> <p>Stadtplanungsbüro Frau Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p>Bearbeiterin: Carolin Lange Telefon: 0341 1267-1264 Telefax: 0341 1267-1422 carolin.lange@leipzig.ihk.de</p> <p>Ihre IHK Ident-Nummer: www.leipzig.ihk.de</p> <p>Deutsche Bank AG BIC: DEUTDE33XXX IBAN: DES7 8507 0000 0122 8030 00</p> <p>Datum: 19.07.2024</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 – „Solaranlagen Altenhain“, Ortsteil Altenhain, Stadt Trebsen, Landkreis Leipzig Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Kautz,</p> <p>mit der E-Mail vom 17.06.2024 informierten Sie uns über die Auslegung und Beteiligung der TöB am Verfahren des o. g. Bebauungsplanes mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Das Vorhaben zielt darauf ab, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Freiflächensolaranlagen im Ortsteil Altenhain zu schaffen. Aktuell werden die betreffenden Flächen größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Die geplante Gestaltung der Anlage sieht eine flächendeckende Vegetationsschicht vor, die in Form einer extensiven Grünlandnutzung weiterhin, wenn auch in eingeschränkter Form, der Landwirtschaft zur Verfügung stehen wird.</p> <p>Das Vorhaben wird von der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig befürwortet.</p> <p>Gemäß den Zielen der Regionalplanung (Regionalplan Leipzig-West-sachsen) sind für das Plangebiet verschiedene raumordnerische Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen. Diese sind in der Begründung detailliert erläutert. Daher ist insbesondere die Stellungnahme des Planungsverbands im weiteren Verfahren von Bedeutung, deren Hinweise besondere Beachtung finden sollten.</p> <p>Derzeit sind die Flächen im Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen für landwirtschaftliche Nutzungen vorgesehen. Dies entspricht nicht dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Es ist geplant, im Rahmen eines separaten Verfahrens den Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen zu ändern. Dabei wird das Plangebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Solarpark ausgewiesen.</p> <p>Der Bauleitplan ist mit den benachbarten Gemeinden abzustimmen (§ 2 BauGB).</p> <p>Zur weiteren Zusammenarbeit und für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Dr. Gert Ziener Geschäftsführer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionale Planungsverband wurde angeschrieben, die Stellungnahme liegt vor und wird im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.</p>

10. Bürger, 26.07.2024

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>inhaltlich möchte ich die Begründung und den Umweltbericht zum Vorhaben im Zusammenhang zu einer (städtebaulichen) Entwicklung von Trebsen vorerst nicht bewerten, jedoch Fragen stellen und Hinweise geben.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die Regionale Planungsstelle Leipzig als TÖB u.a. auf das Ziel 5.1.4.2 eingehen wird. Der Planungsverband hat bereits im letzten Jahr der Stadt Trebsen u.a. eine Erstbewertung zu PV-Flächen zugearbeitet, siehe Anhang. Warum geht die Stadt Trebsen davon aus, dass durch die vorliegende Planung die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung nicht beeinträchtigt werden? Ist geklärt, wer die Kosten bei einem Zielabweichungsverfahren trägt?</p> <p>Das kürzlich vom Sächsischen Landtag beschlossene »Gesetz zur Ertragsbeteiligung der Kommunen an Windenergie- und Photovoltaikanlagen« sowie das EEG sollten im Interesse der Stadt zeitnah behandelt werden. Nicht nur für Neuanlagen sondern auch für Bestandsanlagen.</p> <p>Das Thema erneuerbare Energien und die Flächenbereitstellung ist seit geraumer Zeit sehr präsent. Auch in der Gemeinde Trebsen sind bereits jetzt einige Flächen mit Windkraft- oder Photovoltaikfreiflächenanlagen bebaut. In den letzten Monaten/Jahren haben offensichtlich neue Investoren für solche Anlagen die Stadtverwaltung kontaktiert und ihre Projekte vorgestellt bzw. bereits angestoßen. Aufgrund der Menge (und Größe) an geplanten Projekten und Interessensbekundungen sollte den Einwohnern die Gelegenheit gegeben werden, sich über den Stand der erneuerbaren Energien innerhalb der Gemeinde Trebsen informieren zu können, beispielsweise im Rahmen einer Einwohnerversammlung. Ziel sollte sein, durch Transparenz und klare Kommunikation die Akzeptanz in der Bevölkerung bei diesem Thema zu erhöhen. Damit kann gleichzeitig existierenden Gerüchten und Verunsicherungen entgegengewirkt werden.</p> <p>Bitte bestätigen sie mir den fristgerechten Eingang meiner Stellungnahme.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Der Regionale Planungsverband empfiehlt, das Plangebiet auf den Teilbereich A zu reduzieren.</p> <p>Dem wird nicht gefolgt. Allerdings wird der Teilbereich B reduziert, so dass das Vorranggebiet Landwirtschaft nicht mehr von der Planung berührt wird.</p> <p>Um den Ausbau von FF-PVA im Gemeindegebiet über das bestehende Maß hinaus zu ermöglichen, ist es, nicht zuletzt auch aufgrund der geringen Flächenpotenziale an Konversionsstandorten, nicht zielführend, die Errichtung von FF-PVA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hohem bzw. sehr hohem Ertragspotenzial generell auszuschließen. Im Rahmen der Standortuntersuchung scheiden Böden mit hervorragender Eignung für die Landwirtschaft bereits auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft aus.</p> <p>Zur weiteren Begründung der mit der vorliegenden Planung getroffenen Standortwahl ist zu berücksichtigen, dass die hier vorliegende Planung von der von ortsansässigen Landwirten gegründeten Firma Altenhainer Grünstrom GmbH initiiert wird. Ertragseinbußen, u. a. infolge von Extremwetterlagen der vergangenen Jahre führen dazu, dass sich die regionalen Landwirtschaftsunternehmen zunehmend mit alternativen Wirtschaftskonzepten auseinandersetzen müssen, um auch in Zukunft ihren Beitrag zur Nahrungs- und Futtermittelbereitstellung verlässlich leisten zu können. Die Pacht- oder Verkaufsverträge für einen Solarpark bieten eine stabile und einträgliche Einkommensquelle, die unabhängig von den Schwankungen der Agrarmärkte ist. Die daraus ermöglichte langfristige Planungssicherheit verschafft den Landwirten eine verlässliche Basis und ermöglicht, aktive Klimaschutzpolitik auch als wirtschaftliche Chance zu sehen.</p> <p>Der Teilbereich B gehört zu den Gebieten, die als regionale Schwerpunkte des Wind- und Wassererosionsschutzes – Gebiet mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung – eingestuft werden. Gemäß Z 4.1.3.4 „ist darauf hinzuwirken, die „Regionalen Schwerpunkte des Wind- und Wassererosionsschutz“ durch eine standortgerechte landwirtschaftliche Bodennutzung</p>

Regionalplanerische Bewertung von Flächen für geplante PV-FFA der Stadt Trebsen

Name	ca. ha	Konflikte	Flächenanteil (%)	
			an Festlegung im Gebiet	am Plangebiet
Altenhain 1	27,5	BWZ > 50 (20,8 ha)	ca. 18,7 %	ca. 75 %
		VRG LW (2,48 ha) - Nordrand	ca. 3,0 %	ca. 9,0 %
bei Beibehaltung der Planungsabsicht ZAV erforderlich				
Altenhain 2	9,5	BWZ > 50 (0,74ha) – SW-Ecke	ca. 50 %	ca. 7,8 %
		kleiner Waldrest in NW-Ecke (ca. 2000 m ²)	ca. 0,009 %	ca. 2 %
in Abstimmung mit LDS ZAV ggf. entbehrlich (Ausformungsspielraum)				
Wednig	9,0	3 kleine Flächen BWZ > 50 (insgesamt ca. 1,7 ha)	100 % (N)	ca. 18 %
			30 % (SO)	
			6,3 % (NW)	
		Regional bedeutsames Kaltluftentstehungsgebiet (9,0 ha)	2,4 %	100 %
		VRG HWS (ÜB) im Ostteil = festgesetztes ÜG der Mulde (ca. 2,7 ha)		30 %
		Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften (Trebsener Hügelreihe) in SW-Ecke	zu vernachlässigen	zu vernachlässigen
bei Beibehaltung der Planungsabsicht ZAV erforderlich				
Wednig-Grünes Papier	9,0	BWZ > 50 am Ostrand (0,7 ha)	100 %	7,8 %
		Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften (Trebsener Hügelreihe)	1,3 %	100 %
		Regional bedeutsames Kaltluftentstehungsgebiet (9,0 ha)	2,4 %	100 %
		VRG ABS im Südteil (4,6 ha)	1,1 %	51 %
		VRG HWS (ÜB) im Ostteil = festgesetztes ÜG der Mulde (ca. 1 ha)		11 %
		Gebiete mit hoher potenzieller Wassererosion	zu vernachlässigen	zu vernachlässigen
bei Beibehaltung der Planungsabsicht ZAV erforderlich				
Kronos / OT Seelingstädt	80,5	Z 5.1.4.3 – 300m-Puffer um VRG Rohstoff (Quarzporphyr) Altenhain/Klengelsberg in der NW-Ecke		ca. 0,7 ha im Einschluss
		BWZ > 50 (14,4 ha) im Teil West		ca. 18 %
		BWZ > 50 (4,6 ha) im Teil Ost		ca. 5,7 %
bei Beibehaltung der Planungsabsicht ZAV erforderlich				

und Schlagausformung, durch eine möglichst lange Bodenbedeckung mit Vegetation und/oder Mulch sowie durch Anreicherung mit erosionsmindernden Flurelementen oder Wald vor Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und erheblichen Substanzverlusten zu schützen.“

Die geplante geschlossene Vegetationsschicht unter und zwischen den Modulen wird zu einer deutlichen Reduzierung der Bodenerosion führen.

In der Begründung zu diesem Planansatz wird im Regionalplan aufgeführt, dass Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung nicht zu bebauen sind, um anlagenverursachte Erosionsschäden nach Starkniederschlägen auszuschließen.

Erfahrungswerte belegen jedoch, dass bei der Errichtung eines Solarparks in der hier vorgesehenen Bauweise genau das Gegenteil der Fall ist. Mit der geplanten Errichtung eines Solarparks ist die Nutzungsänderung von derzeitigen intensiv genutzten Ackerflächen in extensive Grünlandflächen verbunden. Durch die vollständige Begrünung der Fläche, auch unterhalb der PV-Module, wird die Oberfläche so gestaltet, dass bei Starkregenfällen der Wasserabfluss deutlich reduziert wird. Die Niederschläge werden auf der Fläche versickern, so dass in Bezug auf die Wassererosionsgefährdung ausschließlich positive Effekte zu erwarten sind.

Die extensive Nutzung wird zu einer deutlichen Reduzierung der Erosionsgefahr führen.

Ein Zielabweichungsverfahren wird somit nicht erforderlich.

Die Beteiligung an den Erlösen gemäß dem Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 24.6.24 ist außerhalb der vorliegenden Bauleitplanung zu regeln.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens findet eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zu der vorliegenden Planung statt.

11. MITNETZ Strom, 29.07.2025

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH PF 13 52 09072 Chemnitz</p> <p>Stadtplanungsbüro Frau Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p>VS-O-W-G Standort Markkleeberg Ihr Zeichen: Ihre Nachricht: vom 17.06.2024 Unser Zeichen: VS-O-W-G / V 108083 Unsere Nachricht: vom</p> <p>Name: Heike Schmidt Telefon: +49 341 120-7287 E-Mail: TOEB-West-Sachsen@Mitnetz-Strom.de</p> <p>Markkleeberg, 29.07.2024</p> <p>Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“ der Gemarkung Altenhain der Stadt Trebsen, Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB/öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB/ Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Kautz,</p> <p>die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen <p>Bei uns laufen aus netzplanerischer Sicht keine Planungen, die bei Ihrer Maßnahme zu berücksichtigen sind.</p> <p>Im Bebauungsgebiet betreiben wir keine Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes.</p> <p>Für Planungszwecke erhalten Sie zwei Bestandsplankopien. Die Übergabe der Bestandspläne ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren. ...</p>	<p>Die Hinweise werden in die weitere Planung aufgenommen.</p>

Seite 2/5

Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Hierzu wenden Sie sich bitte an den

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Netzregion West-Sachsen / Netzvertrieb
Friedrich-Ebert-Straße 26
04416 Markkleeberg

oder an E-Mail Netzkunden-Bezug@mitnetz-strom.de

Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.

Die vorhandenen sowie die geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuweisen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.

Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und in diesem Bereich sind Wurzelschutz- Platten/Folie einzubauen. Im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.

Zur Beurteilung des Vorhabens (Bezug und Einspeisung) sind nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- „Anmeldung zum Netzanschluss“ (ANA) sowohl für den Bezug als auch für die Einspeisung in das Netz von MITNETZ STROM (über Ihren Elektromontagebetrieb),
- Datenblatt der Eigenerzeugungsanlage (EEA)
- Lageplan mit Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen und des Einbauortes der Einspeiseanlage
- Angaben zum Eigenbedarf der Anlage.

Weitere Informationen zur Einreichung von Eigenerzeugungsanlagen (EEA) finden Sie unter http://www.mitnetz-strom.de/ebene_b/stromerzeugung_anschluss_erzeugungsanlagen.html („Schritt für Schritt zum Netzanschluss“).

Die vollständigen Unterlagen reichen Sie bitte an:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Netzregion West-Sachsen
Netzvertrieb
Friedrich-Ebert-Straße 26
04416 Markkleeberg

...

Seite 3/5

- **Stellungnahme Hochspannungsanlagen**

Im ausgewiesenen Planbereich (Teilbereich A) verlaufen folgende 110kV-Anlagen:

- 110kV-Freileitung Eula – Bennewitz

Die Unterbauung der Freileitung mit Solarpanelen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen und mit Abschluss einer Unterbauungsvereinbarung möglich.

Bei Ihren weiterführenden Planungen bitten wir Sie, die nachfolgenden Forderungen zu beachten:

- Alle Baumaßnahmen im Schutzstreifen einer 110kV-Leitungstrasse, müssen bei der MITNETZ STROM angezeigt und genehmigt werden
- Im Radius von 15 Meter um einen Freileitungsmast, sind Bautätigkeiten generell untersagt.
- Im Radius von 30 Meter um einen Mast können sich Erdungsanlagen im Erdreich befinden.
- Falls Erdungsanlagen gefunden oder beschädigt werden, muss die MITNETZ STROM in Kenntnis gesetzt werden.
- Der Zugang zum HS-Mast muss immer gewährleistet sein (Zutrittsrecht zum Gelände, anbringen einer Schlüsselbombe, o.ä.)
- Ein Abstand von 5 Meter zum Leiterseil ist zwingend einzuhalten
- Für jegliche arbeiten im Schutzstreifen muss eine Grundeinweisung von MITNETZ STROM erfolgen (mindestens 14 Tage vorher zu beantragen)
- Im Zuge dieser Grundeinweisung werden alle Maßnahmen festgelegt, die zu einem Bauablauf notwendig sind (Arbeitshöhe Bagger usw.)
- Es dürfen sich keine Fahrzeuge über einer Gesamthöhe von 4,00 m im angegebenen Bereich bewegen
- Ein Abladen im Bereich/ unter der 110kV-Freileitung mittels Kipptechnik ist verboten
- Die Abstände zu unserer 110kV-Freileitung sind nach DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) einzuhalten.

Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter unseren Freileitungen sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und DGUV V3 verbindlich.

...

Seite 4/5

- Eine Arbeitshöhe von 4 m über der Oberkante des Geländes (einschließlich der Geräteausleger und Aufbauten der Baufahrzeuge) darf im Leitungsschutzstreifen nicht überschritten werden. Dies schließt eine Fehlbedienung mit ein. Leitungsgefährdende Verrichtungen, ober- oder unterirdisch, müssen unterbleiben.
- Bei Arbeiten im Schutzstreifen der 110kV-Freileitungen ist die Einschränkung der maximalen Arbeitshöhe besonders zu berücksichtigen bzw. durch die Auswahl geeigneter Arbeitstechnologien abzusichern.
- Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen im Leitungsschutzstreifen sind nicht zulässig.
- Geländeänderungen im Bereich der Freileitungen sind nur unter Einhaltung der Mindestabstände nach DIN EN 50341 (DIN VDE 0210 und 211) zulässig. Dies ist jedoch vor Baubeginn mittels Höhenprofilplan nachzuweisen und zustimmungspflichtig.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen als Ansprechpartner unser Mitarbeiter Herr Peters,
E-Mail david.peters@mitnetz-strom.de gern zur Verfügung.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.

- **Stellungnahme Fernmeldeanlagen**

Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Gemeinschafts-FM-Kabelanlagen in Rechtsträgerschaft der enviaM und envia TEL GmbH.

Die Trasse verläuft mit auf der 110kV-Freileitung.

Für Fragen steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Eller, Tel. (0345) 216-2538, E-Mail: steven.eller@enviatel.de

envia TEL GmbH
Dokumentation
Magdeburger Straße 51
06112 Halle

gern zur Verfügung.

...

Seite 5/5

- **Stellungnahme Anlagen der envia THERM**

Im angegebenen Bereich befinden sich keine Anlagen der envia THERM in Bestand.

Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Bebauungsplanes sowie der Regelquerschnitte öffentlicher Straßen.

Die Stellungnahme besitzt ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von zwei Jahren.

Bitte beachten Sie unsere E-Mail-Adresse: TOEB-West-Sachsen@Mitnetz-Strom.de

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.


Roberto Heinisch


Heike Schmidt

Anlage
2 Bestandspläne A1

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sind angeschrieben wurden und haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken und Anregungen geäußert:

- 12. Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Sachsen, 03.07.2024**
- 13. MITNETZ Gas, 24.06.2024**
- 14. Deutsche Telekom Technik GmbH, 08.07.2024**
- 15. Veolia Wasser Deutschland GmbH, 25.07.2024**
- 16. Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH, 18.06.2024**
- 17. Stadt Naunhof, 09.07.2024**
- 18. Infrest**
- 19. Handwerkskammer zu Leipzig, 18.06.2024**